

Stenographisches Protokoll

über die

9. Sitzung des steierm. Landtages am 17. Dec. 1873.

Inhalt:

Petitionen und deren Zuweisung an die betreffenden Fach-Ausschüsse.

Annahme der Anträge des Unterrichts-Ausschusses über:

1. die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, durch welches der 1. Absatz des § 11 des für Steiermark erlassenen Realschulgesetzes vom 8. Januar 1870 abgeändert wird (Beilage Nr. 74);
2. die Vorlage des Landes-Ausschusses bezüglich eine Reciprocitäts-Erklärung zwischen den Lehrer-Bildungsanstalten und den landschaftlichen Mittelschulen (Beilage Nr. 72).

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses: über das neuerliche Ansuchen des Grazer Gemeinderathes um eine Subvention zur Herstellung einer Zufahrtstraße von Graz zum Bahnhofe der ungarischen Westbahn, an den Straßen-Ausschuß (Beilage Nr. 68).

Annahme einer Resolution über den Bericht des Finanz-Ausschusses bezüglich der Gehaltsregulirung der Beamten des Secretariats, der Buchhaltung, des Obereinnehmeramtes, der Hilfsämter und des Bauamtes, und der Löhnungen der Amtsdienner, sowie bezüglich der Belassung der Theuerungsbeiträge für mehrere Kategorien der Angestellten des Landes (Beilage Nr. 71).

Antrag des Abgeordneten Seidl wegen Revision der Geschäftsordnung des Landtages (Beilage Nr. 84.)

4 Beilagen: Nr. 74, 72, 68, 71.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld, theilweise Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Edler v. Neupauer.

Schriftführer: v. Miller und Freiherr v. Hammer-Purgstall.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld:

Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Freiherr v. Hammer-Purgstall verliest dasselbe. Nach der Verlesung:) Wenn Niemand gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung erhebt (Niemand meldet sich), erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Aufgelegt wurde:

Das stenographische Protokoll der 7. Sitzung.

Das stenographische Protokoll der 8. Sitzung.

Das Protokoll der 6. Sitzung.

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steierm. Landesfonde pro 1874 und zum Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses für die Zeit vom 1. September 1872 bis Ende September 1873 (Beilage Nr. 76).

Der Bericht des Sonder-Ausschusses in Straßen-Angelegenheiten, über den Antrag des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 42, wegen Gewährung eines Beitrages aus Landesmitteln zur Herstellung der Stainz-Wald-Troger-Straße (Beilage Nr. 77).

Der Bericht des Sonder-Ausschusses in Straßen-Angelegenheiten in Betreff Regulirung des Mauthwesens (Beilage Nr. 78).

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für Straßen-Angelegenheiten, in Betreff der Uebertragung der Obforge für die Erhaltung der wichtigeren Straßen des Landes als Landesstraßen an die Organe des Landes (Beilage Nr. 79).

Der Bericht und Anträge des Finanz-Ausschusses über das Präliminare pro 1874, Cap. IV, Beilage 8, „Straßen- und Wasserbau“, und über die einschlägigen Abschnitte des Rechenschaftsberichtes (Beilage Nr. 80).

Der Bericht des Finanz-Ausschusses über das Präliminare pro 1874, Cap. VIII, „Activ- und Passiv-Interessen“ und Cap. XIII, „Credits-Operationen und Capital-Gebahrung“, sowie über die einschlägigen Abschnitte des Rechenschafts-Berichtes (Beilage Nr. 81).

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Verkauf einer der Stadtgemeinde Graz gehörigen Realität, beziehungsweise Antrag auf Genehmigung dieses Verkaufes (Beilage Nr. 82).

Ferner wurden mir folgende Petitionen überreicht:

„Petition des Bezirks-Ausschusses Knittelfeld, um Beschlussfassung wegen unbedingter Aufhebung des im § 31 des Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871 normirten Legalisirungs-Zwanges für zur Eintragung in die öffentlichen Bücher bestimmte Urkunden. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Hermann.)“

Ich werde diese Petition dem Grundbuch-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

„Petition der Direction der Landes-Irrenanstalt um Einführung der eigenen Küchenregie und des Wirthschafts-betriebes an der Landes-Irrenanstalt. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Pairhuber.)“

Diese Petition weise ich an den Wohltätigkeits-Ausschuß. (Zustimmung.)

„Petition der Lehrkörper der Knaben-Volkschule in Judenburg, betreffend die Haushaltungs-Rechnung eines Lehrers in Judenburg. (Ueberreicht durch den Landeshauptmann Dr. Moriz v. Kaiserfeld.)“

„Petition des Judenburger Lehrer-Vereines, betreffend Freiwohnungen für alle Lehrer und die Functionsgebühren für einelassige Lehrer. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Fleckh.)“

Diese zwei eben verlesenen Petitionen weise ich an den Unterrichts-Ausschuß. (Zustimmung.)

„Petition der Branntwein- und Essig-Fabrikanten von Marburg, betreffend die Einhebung einer Steuer bei der Einfuhr von Spirituosen und Bier in die Stadtgemeinde. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Freiherrn v. Rast.)“

Diese Petition überweise ich dem Gemeinde-Ausschusse. (Zustimmung.)

„Petition der Franziska Mossegger, Steuer-Controls-Commissärswitwe, um eine Gnadengabe für ihre beiden Töchter. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Schloffer.)“

„Petition des Raimund Pirsch, Expedit- Leiter der Landesbuchhaltung, um Anrechnung der als k. k. Zwangs-Arbeits-Hauslehrer und landsh. Diurnist zurückgelegten Zeit in landsh. Dienstzeit. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Bosnjak.)“

Die zwei eben verlesenen Petitionen weise ich dem Petitions-Ausschusse zu. (Zustimmung.)

„Petition des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz, um Einleitung zur Einbringung der Gesetzesvorlage wegen der Mur-Regulirung, sowie ehemöglichster Inangriffnahme des Neudorfer Durchstiches. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Portugal.)“

Ich werde diese Petition dem Landescultur-Ausschusse zuweisen.

Abgeordneter Freiherr v. Conrad (G.-G.-B.): Ich glaube, daß es angezeigt wäre, diese Petition dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen, weil sie mit dem Gegenstande zusammenhängt, der bereits im Finanz-Ausschusse verhandelt wurde, daher sich derselbe schon in der Kenntniß der Sachlage befindet.

Landeshauptmann: Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, überweise ich diese Petition an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

„Petition der Gemeinde-Vorsteherung in Pernegg an der Mur, daß die zum Mignitzer Stationsbahnhofs führende Zweigstraße „Mauthstadt-Mignitz“ auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 16. October 1869 als Bezirksstraße erklärt werde. (Ueberreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen.)“

„Petition der Gemeindevertretung Murau, betreffend eine Eilpostverbindung zwischen Scheifling und Mautern-dorf, eventuell Murau und Mautern-dorf. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Böß.)“

Diese zwei Petitionen weise ich an den Straßen-Ausschuß. (Zustimmung.)

„Petition der steierm. Gewerbeschule in Graz um eine Subvention von 2000 fl. pro 1874. (Ueberreicht durch Landeshauptmann Dr. Moriz v. Kaiserfeld.)“

„Petition des Comité's des Unterstützungs-Vereines an der philosophischen Facultät der Wiener Universität um einen Unterstützungsbeitrag. (Ueberreicht durch Landeshauptmann Dr. Moriz v. Kaiserfeld.)“

„Petition des N. Gaußmann, Professor am steierm. landsh. Realgymnasium zu Pettau, um Erlass der restirenden Abzüge seines geringen Gehaltes. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Schloffer.)“

„Petition des Franz Kosar, Supplent für das slovenische Sprachfach an der landsh. Oberrealschule zu Graz um eine Personalzulage von jährlichen 200 fl. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Sernek.)“

„Petition der Turn-Lehrassistenten an der steierm. landsh. Turnhalle um Erhöhung ihres Stunden-Honorares. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Bretschko.)“

„Petition des Jakob Anderl, Archiviener beim Landesarchive, um Aufbesserung seines Quartiergeldes. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Schloffer.)“

„Petition der Katharina Hübler, landsh. Beam-

tenwitwe in Sauerbrunn, um Einrechnung des Theuerungsbeitrages in ihre Witwenpension und Erziehungsbeitrages, als auch Unterstützung für ihre über dem Normalalter stehende Tochter Ida bis zum Eintritte einer anderweitigen Versorgung. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Conrad.)"

„Petition des Josef Bonihir, Sohn, Bau und Maschinenschlosser in Graz, um Auszahlung seines vollen Verdienstbetrages für seine Arbeiten zum Irrenhausbau und um Nachsicht des bedungenen 12% Einlasses von seinem Verdienste. (Ueberreicht durch Abgeordneten Pairhuber.)"

Die soeben verlesenen acht Petitionen weise ich dem Finanz-Ausschusse zu. (Zustimmung.)

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 54, betreffend das Gesetz, durch welches der 1. Absatz des § 11 des für Steiermark erlassenen Realschulgesetzes vom 8. Jänner 1870 abgeändert wird.

(Beilage Nr. 74.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Wretschko** (von der Tribüne; liest den Bericht und das Gesetz aus Beilage Nr. 74).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über diese Vorlage.

Abg. Dr. **Dominkus** (L.-G. Cilli): Das Realschulgesetz vom 8. Jänner 1870 trägt formell dem § 19 der Staatsgrundgesetze Rechnung, welcher dahin geht, daß in Ländern, wo mehrere Volksstämme beisammen wohnen, die Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein sollen, daß ohne Gestattung eines Zwanges für die Erlernung der zweiten Landessprache jedem Stamme die Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache an die Hand gegeben werden.

Ich sage formell, denn würde dieser Grundsatz auf unsere Verhältnisse in Steiermark angewendet, so müßten die Unterrichtsanstalten in dem deutschen Landestheile die deutsche Sprache, in den slovenischen Theilen aber die slovenische Sprache als Unterrichtssprache haben. Dies ist aber bekanntermaßen nirgends der Fall. Obwohl die Slovenen $\frac{2}{3}$ der Bevölkerung ausmachen, ist die slovenische Sprache in keiner Mittelschule als Unterrichtssprache eingeführt, und auch bei der Eröffnung des Staatsgymnasiums und der Oberrealschule wurde diesem Principe nicht einmal insoweit Rechnung getragen, daß die slovenische Sprache als freier Lehrgegenstand eingeführt worden wäre.

Ebenso wurde der Lehrplan für die Realschule bezüglich der slovenischen Sprache sehr stiefmütterlich behan-

delt. Es sind derselben nur 2 Unterrichtsstunden an den Unterrealschulen zugewiesen, während ihr an den Oberrealschulen gar kein Raum gegönnt wurde.

Der gegenwärtige Antrag, welcher schon in der vorigen Session von dem Abgeordneten Dr. Wretschko eingebracht wurde, und in der gegenwärtigen Session als Regierungsvorlage vorkommt, zielt noch weiter. Es soll der Unterricht in der französischen Sprache als obligater Lehrgegenstand erklärt werden, und das Wahlrecht der Eltern oder Vormünder des Schülers auf die englische und slovenische Sprache beschränkt werden. Wenn man nun berücksichtigt, daß die Unterrichtsstunden unter einander collidiren, so wird die Folge der Annahme dieses Antrages sein, daß der Besuch der slovenischen Stunden immer mehr abnehmen und endlich gänzlich aufhören wird, kurz, daß die slovenische Sprache, die stets als Aschenbrödel behandelt wurde, sachte zum Hause hinausgedrängt wird.

Ich stehe in der Sprachenfrage gewiß nicht auf einem einseitigen Standpunkte, ich bin von der Nothwendigkeit überzeugt, daß den Söhnen unserer Nationalität schon in den Mittelschulen Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache, als einer Cultursprache, in vollem Maße geboten werde, und zwar theils aus Rücksicht des praktischen Bedürfnisses, theils damit ihnen der reiche Schatz der deutschen Wissenschaft eröffnet wird. Ich verkenne auch keineswegs die Vortheile der Erlernung von anderen fremden Sprachen, sei es nun die französische, welcher man das Discipliniren des Denkens nachrühmt, sei es die englische Sprache, welche man wegen ihrer reichen technischen Fachliteratur empfiehlt.

Dessenungeachtet muß ich aber auf die Erlernung der Muttersprache hohen Werth legen und ein pädagogisches Princip für verwerflich erklären, welches die Cultivirung der Muttersprache systematisch vernachlässigt. Sowie die Familie der Hort ist, in welchem die Keime der Jugend sich entfalten und entwickeln, damit sie im praktischen und öffentlichen Leben zu Früchten heranreifen können, ebenso ist es im weiteren Kreise die Nation, die Volksfamilie, und die Sprache ist das Medium, welches den Contact zwischen den einzelnen Gliedern derselben vermittelt, und in der Liebe zur Heimat wurzelt der Patriotismus. Verfasert man nun dieses Band durch solche Einrichtungen, welche den Werth der Sprache herabzusetzen geeignet sind, so wird man damit bei den Betroffenen ein Gefühl der Heimatslosigkeit erzeugen und den Patriotismus ersticken.

Aus diesen Gründen bin ich dafür, daß die Muttersprache an allen Lehranstalten für slovenische Schüler ein obligater Lehrgegenstand sein soll und ich werde mir erlauben, diesbezüglich einen Antrag einzubringen.

Außer diesen Gründen bestimmen mich aber auch noch praktische und pädagogische Motive, gegen die in Verhand-

lung stehende Vorlage zu stimmen. Nur wenn die Muttersprache von unseren jungen Leuten gelernt wird, wenn sie sich die Grammatik derselben aneignen, werden sie im Stande sein, dieselbe mit fremden Sprachen, welche sie gleichzeitig lernen, in Parallele zu ziehen, und dann werden sie in der Lage sein, den Unterschied dieser Sprachen in ihr Bewußtsein aufzunehmen, und es scheint mir viel schwieriger erreichbar, wenn sie zwei oder mehrere fremde Sprachen und ohne grammatikalischer Kenntniß der eigenen lernen.

Der Motivenbericht spricht sich auch dahin aus, daß von mehreren Eltern deutscher Nationalität die slovenische Sprache statt der englischen gewählt wird und zwar lediglich zu dem Zwecke, um eine Erleichterung der Lehraufgabe zu erzielen, wenn dies auch — wie es in nicht sehr zartfühlender Weise in Bezug auf unsere Nationalität hier heißt — auf Kosten der Gründlichkeit und des Umfanges der Bildung geschieht.

Ich halte dieses Motiv factisch für nicht begründet, sondern ich bin im Gegentheile der Anschauung, daß von manchen Eltern die slovenische Sprache aus praktischen Rücksichten in der Erkenntniß gewählt wird, weil die Erlernung einer slavischen Sprache für Oesterreicher überhaupt und besonders für Techniker von besonderem praktischen Vortheile sein muß, eine Erwägung, welcher man sich nicht verschließen kann, wenn man beobachtet, wie Tag für Tag der Mangel an Fachmännern besonders in slavischen Ländern sich fühlbar macht, und wenn man berücksichtigt, welch' reiches Feld für die Thätigkeit gerade in solchen Landestheilen, welche von Slaven bewohnt sind, der heranwachsenden Generation geboten ist.

Schließlich möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß, wie ich aus verlässlicher Quelle höre, für die französische und englische Sprache nicht die erforderlichen Lehrkräfte vorhanden sind, und daß keine Vorkehrung für einen entsprechenden Nachwuchs getroffen wurde, so daß an Lehranstalten außerhalb Wiens nicht einmal die Prüfungs-Commissionen zusammengesetzt werden konnten; es muß also erst der Nachwuchs abgewartet werden.

Aus diesen Gründen werde ich gegen die Vorlage stimmen.

Abgeordneter Freiherr v. **Walterskirchen** (L.-G. Bruck): Ich bedauere, meinem geehrten Herrn Freunde und Vorredner widersprechen zu müssen, und bin selbst der Meinung, daß der Antrag des Unterrichts-Ausschusses nicht ganz den Anforderungen der Gerechtigkeit entspricht. Ich glaube, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß bereits im vorigen Jahre der Abgeordnete Dr. **Wretschko** einen Antrag auf Abänderung des § 11 des Realschulgesetzes gestellt hat, daß aber der Unterrichts-Ausschuß im vorigen

Jahre zu einem anderen Beschlusse gelangt ist als heuer. Heuer erklärt er nur die französische Sprache als obligatorischen Lehrgegenstand und läßt die Wahl irgend einer anderen Sprache frei. Im vorigen Jahre sagte aber der Unterrichts-Ausschuß, sowohl die englische als die französische Sprache soll obligatorischer Lehrgegenstand sein, weil er in der Bedeutung dieser zwei Sprachen für die Oberrealschulen keinen Unterschied erkennen konnte. Er bestimmte daher, daß die Erlernung der zweiten Landessprache nur für jene Schüler obligat sein soll, deren Eltern und Vormünder es verlangen. Ich glaube, daß der vorjährige Beschluß des Unterrichts-Ausschusses vollkommen gerechtfertigt war, und ich erlaube mir zu beantragen, daß man auch heuer auf denselben zurückkomme. Wenn die französische Sprache insoferne eine große Bedeutung hat, daß sie in den ersten Jahrgängen das Studium der klassischen Sprachen ersetzen und dem Geiste des Schülers die Grundlage geben soll, damit er andere Sprachen in Zukunft leichter erlerne, so hat doch die englische Sprache auch insoferne große Bedeutung, als eine Menge Werke besonders im technischen Fache existiren, von denen keine Uebersetzung vorhanden ist. Es wird daher für die Ausbildung an Realschulen wichtig sein, wenn daselbst die englische Sprache gelehrt wird. Ich glaube, daß in Betreff der zweiten Landessprache es genüge, wenn man in derselben dahin gelangt, daß man praktisch sprechen kann, ohne daß es nothwendig sein wird, daran noch theoretische Sprachkenntnisse zu knüpfen, und diese Kenntnisse werden wohl jene Schüler, welche aus dem slovenischen Theile Steiermarks kommen, bereits mitbringen.

Ich möchte nur noch auf das Zahlenverhältniß der Schüler an der Realschule in Graz hinweisen. Von 390 Schülern sind nur 4 czechisch-slavischer und 4 slovenischer Nationalität, und auch das scheint mir dafür zu sprechen, daß man das Studium der französischen und englischen Sprache als obligatorisch erklären solle.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„§ 11 des Realschulgesetzes vom 18. Januar 1870 werde aufgehoben und habe nun wie folgt zu lauten:

„Für jeden Schüler sind alle im ersten Absätze des § 9 bezeichneten Gegenstände obligat. Nur was „die im § 9, alinea b angeführten Sprachen betrifft, „so ist die zweite Landessprache für jene Schüler obligat, „deren Eltern oder Vormünder es verlangen.“

Abgeordneter Dr. **Sernec** (L.-G. Luttenberg): Das hohe Haus wird es zunächst entschuldigen, wenn ich als Mitglied des Unterrichts-Ausschusses gegen die Vorlage desselben das Wort ergreife.

Dieser Gegenstand wurde schon in der vorjährigen

Session verhandelt und zwar in einer Sitzung des Unterrichts-Ausschusses, von der ich keine Verständigung erhielt; im heurigen Jahre collidirte die Sitzung des betreffenden Ausschusses mit einer Sitzung des Sub-Comité's des Gemeinde-Ausschusses, ich konnte daher an derselben wieder nicht theilnehmen.

Ich wende mich nun zunächst gegen den geehrten Herrn Vorredner, welcher noch päpstlicher sein will, als der Papst. Er will nämlich durch das obligate Studium der englischen und französischen Sprache die slovenische als Lehrgegenstand gänzlich verdrängen und beruft sich diesfalls auf die Oberrealschule in Graz.

Meine Herren! Diese Vorlage betrifft nicht bloß die Realschule in Graz, sie betrifft sämtliche steirische Realschulen, daher auch jene in Marburg und alle übrigen Realschulen, welche noch später in Cilli oder Pettau gegründet werden sollen, besonders ist die Gründung einer Ober-Realschule in Pettau sogar wahrscheinlich, weil dort bereits ein Realgymnasium existirt. Daß die Nationalitätsverhältnisse bei Schülern in Marburg andere sind als in Graz, darüber brauche ich keinen Beweis zu führen.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Walterskirchen hat weiters gesagt, es sei nothwendig, englisch zu lernen, weil es technische Werke gibt, die nur in dieser Sprache existiren. Dieser Behauptung kann ich insolange keinen Glauben schenken, bis ich sie nicht von Gewährsmännern höre. Ich kann nicht glauben, daß die deutsche Sprache, diese größte Cultur-Sprache, sich nicht beileben würde, vorzügliche technische Werke, welche in was immer für einer Sprache geschrieben werden, sogleich zum Gemeingut der deutschen Nation durch Uebersetzung derselben zu machen.

Endlich hat der Herr Vorredner einen alten Grund, den wir schon oft gehört haben, ausgesprochen, daß die Kinder slovenischer Nationalität die Kenntniß der slovenischen Sprache schon in die Schule mitbringen. Wie dürftig dieser Grund ist, das beweist schon der Umstand, daß die deutsche Sprache an allen deutschen Unterrichtsanstalten als Lehrgegenstand eingeführt ist. Wozu brauchen nun deutsche Kinder an deutschen Mittelschulen noch Studien über die deutsche Sprache zu machen, wenn die Kinder schon von Haus die Kenntniß derselben mitbringen? Es ist daher natürlich, daß dieser Grund, welcher schon so oft wiederholt worden ist, von der Berücksichtigung gänzlich ausgeschlossen ist.

Ich möchte aber auch noch weiter zurückgehen und die Regierungsvorlage selbst nochmals in die Hand nehmen. Dieselbe stützt sich darauf, daß eine Anzahl von Schülern aus Bequemlichkeit das Studium der slovenischen Sprache statt der französischen Sprache wählte; die Re-

gierungsvorlage übersieht aber dabei vollständig, daß durch das obligate Studium der französischen Sprache die Zahl jener Schüler sich wesentlich vermindern muß, welche die slovenische Sprache als Unterrichtsgegenstand überhaupt wählen können.

Die Wirkung der Regierungsvorlage läuft daher jedenfalls darauf hinaus, daß es in Zukunft weniger Schüler geben wird, welche die slovenische Sprache erlernen wollen. Davon wird nun die Folge sein, daß wir im praktischen Leben weit weniger gebildete Männer bekommen werden, welche der slovenischen Sprache mächtig sind.

Das, glaube ich, ist eine der unglücklichsten Maßregeln. Wohin wir uns wenden, haben wir solcher gebildeter Männer zu wenig; wir haben zu wenig Aerzte, Juristen und Lehrer für die Mittelschulen, welche der Sprache des Volkes kundig sind. Wir haben notorisch einen so großen Mangel an derlei Männern, daß Jene, welche der zweiten Landessprache mächtig sind, schon durch diese Kenntniß im Avancement sehr bevorzugt werden, ja, daß viele Staatsbeamte im Unterlande Dienste gesucht haben, um nur schneller avanciren zu können.

Wenn wir nun die Zahl solcher Männer noch weiter vermindern, so ist die Folge davon die, daß das Volk in der geistigen Entwicklung zurückbleibt; es hat Niemanden, mit dem es umgehen kann und von dem es neue Ideen schöpfen könnte. Die Regierungsvorlage hat daher die Wirkung, die Verbreitung von neuen Ideen durch sprachkundige Männer zu verhindern. Das Mindeste, was man als Slovene vertheidigen muß, ist denn doch der Standpunkt, die Sprache als mächtiges Mittel zur Verbreitung von Ideen zu benützen. Wir müssen daher dieses Mittel ausbilden und die Anwendung desselben so häufig als möglich machen. Nehmen wir auch an, daß wir Nationalen den Hauptproceß verlieren, nehmen wir an, daß die Germanisation vorwärts schreitet (Rufe: Oho!); aber in diesem Punkte haben wir gewiß recht, und eine Regierungsvorlage, welche die Verbreitung von Ideen und Kenntnissen durch geeignete Männer schmälert und verhindert, ist schon darum verwerflich.

Abg. Dr. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Ich habe den Ausführungen meiner Herren Vorredner nur wenige Worte beizufügen. Bereits im vorigen Jahre hat der Herr Abgeordnete Dr. Wretschko diese Gesetzesvorlage in das h. Haus zu bringen gesucht; damals ist es ihm nicht gelungen. Jetzt aber, als k. k. Schulinspector, ward es ihm leicht, mit Hilfe der Regierung dieses Gesetz vor das h. Haus als Regierungsvorlage zu bringen und uns dadurch zu zwingen, in die Behandlung desselben einzugehen.

Ich muß aber sagen, daß es mich sehr unangenehm berührt hat, daß sich die Regierung von den vielen Gesetzesvorlagen, die uns nothwendig sind, gerade jene ausgesucht hat, mit welchen sie uns Slovenen offenbar schadet. Die Regierung hätte sehr viele wichtige Gesetzesvorlagen zu bringen; ich erinnere nur an das Nationalitätengesetz, auf welches wir schon mehrere Jahre warten, da der Artikel 19 der Staatsgrundgesetze immer nur auf dem Papiere und nicht in Wirklichkeit existirt; ich erinnere an die Landtags-Wahlordnung, deren Revision sehr nothwendig wäre. Hier wäre ein Feld, auf welchem uns die Regierung hätte Gesetzesvorlagen machen können. Sie hat dies aber nicht gethan, sie hat uns vielmehr ein Realschul-Gesetz gegeben, um uns von jenen wenigen Rechten, die wir noch haben, seinerzeit noch einige kleine Brosamen zu nehmen.

Nach meiner Ansicht handelt es sich bei diesem Gesetze durchaus nicht um das, was im Motivenberichte angeführt ist, nämlich um die Gründlichkeit und den Umfang der Bildung. „Wer die französische Sprache nicht lernt — behauptet der Bericht — wird das der Realschule gegenwärtig gestellte Lehrziel gewiß nicht erreichen.“ Dies kann ich nun unmöglich glauben. Die deutsche Sprache ist eben so gut Cultursprache, wie die französische; es werden in derselben ebenso viel Lehrstunden gegeben, unsere slovenischen Schüler lernen die deutsche Sprache, und ich glaube, daß sie in der Lage sind, sich alle Kenntnisse anzueignen, welche zu ihrem Fortkommen nöthig sind.

Es handelt sich hier also nicht um die französische Sprache, sondern nur darum, der slovenischen Sprache noch einige Rechte zu nehmen. Die Regierung hätte aber bedenken sollen, daß sie die Steuern und Rekruten nicht aus Frankreich bezieht, sondern aus Oesterreich, und daß die Slaven auch einen beträchtlichen Theil dazu beitragen; sie hätte lieber bedenken sollen, wie man den Slaven ihre nationalen Rechte wahrt, ihnen nationale Schulen gibt und den Art. 19 der Staatsgrundgesetze genau durchführt.

Allein die Tendenz der Regierung ist bekanntlich auf Germanisation gerichtet (Statthalter: Durchaus nicht!), und die Regierung findet bei ihrem Entnationalisierungs-Versuche die gefügigsten Werkzeuge in jenen Renegaten, welche fanatisch gegen den eigenen Volksstamm vorgehen, da ihnen daran liegt, von sich den Verdacht abzuwälzen, als ob sie nicht Vollblut-Renegaten wären, je mehr sie durch ihr Renegathum Aussicht haben, von Stufe zu Stufe zu steigen.

Das h. Haus sollte aber einen höheren Standpunkt einnehmen und sollte jenes Band, welches uns Slovenen an die deutsche Bevölkerung Steiermarks bindet, nicht durch solche — ich möchte sagen — kleinliche Rancunen zerreißen, die gegen uns Slaven ausgeführt werden.

Es gibt aber noch einen anderen Grund, der mich bestimmt, gegen das Gesetz zu sprechen. Das Realschul-Gesetz wurde im Jahre 1870 hier angenommen, dasselbe wurde gewiß von ausgezeichneten Fachmännern durchberathen. Se. Excellenz der hier anwesende Unterrichtsminister hat zu diesem Realschulgesetze auch seine Zustimmung gegeben; es sind seit dieser Zeit kaum zwei Jahre verflossen, und das Gesetz wurde sozusagen in den Schulen noch nicht warm, und schon wollen einige Schulmänner finden, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht richtig sind. Man geht schon jetzt an eine Umänderung desselben, nachdem das Gesetz kaum zwei Jahre in Thätigkeit ist. Man sollte doch bei solchen Gesetzesumänderungen nicht so übereilend vorgehen, damit man nicht endlich im Volke der Ansicht wäre, wir gäben nur Gesetze, um sie nach ein oder zwei Jahren wieder umzuändern.

Als das Wahlgesetz für die Bezirksvertretung angenommen war und drei Jahre darnach von mir ein Antrag eingebracht wurde, man möge dieses Wahlgesetz umändern, weil es den Verhältnissen der Steuerzahlenden in der Bevölkerung in Bezug auf die Vertretung nicht entspricht, wurde mir damals von allen Seiten vorgehalten, daß man ein Gesetz, welches erst drei Jahre besteht, unmöglich umändern könne, weil dadurch die Würde des h. Hauses leiden würde. Diesen Grund möchte ich auch hier anführen, da nach meiner Ansicht die Würde des h. Hauses darunter leiden würde, wenn es auf die Abänderung dieses Gesetzes einging.

Darum bin ich der Ansicht, daß wir über diese Gesetzesvorlage zur Tagesordnung übergehen sollten.

Abg. Freiherr v. **Walterskirchen** (L.-G. Bruck): Ich möchte nur auf einen Einwand antworten, der mir gemacht wurde. Dieser Einwurf geht nämlich dahin, daß auch das Studium der deutschen Sprache überflüssig wäre, indem die Schüler deutscher Nationalität bei ihrem Eintritt in die Ober-Realschule bereits der deutschen Sprache mächtig sind. Hier möchte ich wohl den Unterschied hervorheben, daß es gewisse Sprachen gibt, bei welchen ausföhrliche und gründliche Studien sich verwerthen lassen; daß z. B. wissenschaftliche Werke, die in solchen Sprachen geschrieben werden, sicher auf ein Lesepublikum rechnen können, während es andere Sprachen gibt, deren Hauptaufgabe für jene, welche sie erlernen sollen, eben erfüllt ist, wenn sie sich darin gemeinverständlich ausdrücken können. Dieses Verhältniß scheint mir zwischen der deutschen und slovenischen Sprache zu bestehen.

Ich werde mir auch noch erlauben, eine Resolution zu beantragen und dem h. Hause zur Annahme zu empfehlen, dahin gehend, daß in den letzten Jahrgängen der Stundenplan in Betreff der französischen Sprache etwas

ingeengt werde, daß nämlich dem Studium derselben wenige Stunden gewidmet werden, dagegen möge man für das Studium der englischen Sprache mehrere Stunden bestimmen. Die Begründung dieser Resolution liegt schon in dem Unterschiede und den verschiedenen Aufgaben, welche diese Sprachen zu erfüllen haben.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Vorerst bringe ich den Antrag des Freiherrn v. Walterskirchen zur Unterstützung. Derselbe geht dahin, daß an Stelle des § 1 der Ausschuß-Vorlage zu setzen sei: (liest den Antrag.)

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinlänglich unterstützt.

Ferner beantragt Freiherr v. Walterskirchen noch folgende Resolution:

„Es sei die k. k. Regierung zu ersuchen, den „Lehrplan der steierm. Realschulen in der Weise abzuändern, daß in den letzten Jahrgängen der englischen „Sprache mehr, der französischen Sprache dagegen „weniger Unterrichtsstunden gewidmet werden.“

Ich ersuche nun jene Herren, welche diese Resolution unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Resolution ist hinlänglich unterstützt.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr.

Bretschko: Ich konnte es voraussehen, daß bei der Debatte über diesen Gegenstand, der ausschließlich nur aus pädagogischen und didaktischen Gründen vor dieses h. Haus gebracht werden mußte, wieder der Artikel 19 der Staatsgrundgesetze angerufen werden wird. Allein wenn man auch für die strikte Durchführung desselben eintreten wollte, so wäre man doch nicht in der Lage, über das Theoretisiren hinaus zu kommen, weil in dem Momente, als eine Realschule, welche vollständig auf slovenischer Grundlage steht, beschlossen würde, oder als eine solche zur Ausführung gebracht werden wollte, es sich zeigen würde, daß es an allen Hilfsmitteln oder, um vollkommen wahr zu sein, an den meisten Hilfsmitteln fehlt, um den Unterricht auf dieser Grundlage zu eröffnen und denselben zu einem gedeihlichen Abschlusse zu bringen. Es kann daher, nachdem dieß der Zukunft überlassen werden muß, vorläufig nur von der Rücksicht auf die Erlernung der slovenischen Sprache als Unterrichtsgegenstand die Rede sein. Da glaube ich denn, daß durch die Regierungsvorlage und durch die Vorlage des Unterrichts-Ausschusses, welche mit ersterer gleichlautend ist, die Verhältnisse nicht im geringsten sich für diesen Zweck ungünstiger herausstellen, als dieß jetzt der Fall ist.

Jeder, welcher der slovenischen Nationalität angehört und aus innerem Antriebe oder aus äußeren Gründen an einer Realschule der slovenischen Sprache seine Aufmerksamkeit widmen will, findet daselbst in Steiermark Gelegenheit genug, sich in seiner Muttersprache zu vervollkommen.

Wenn weiters gesagt wurde, daß an der Staats-Realschule in Graz die slovenische Sprache nicht einmal als freier Lehrgegenstand gilt, so beruht dieß auf einem Irrthum. Die slovenische Sprache ist für die Staats-Realschule in Graz von derselben Bedeutung und hat dort dieselbe Rolle wie an den landsh. Realschulen. Sobald ein Schüler kommt und sagt, daß er statt der französischen die slovenische Sprache wählt, so muß auch sofort ein Kurs für dieselbe eröffnet werden. Die Anstalt hat aber erst drei Classen und existirt erst seit vierzehn Monaten, während welcher Zeit sich noch kein Schüler für das Studium der slovenischen Sprache gemeldet hat. (Rufe: Hört!) Daraus erklärt sich nun, warum die Regierung noch keinen Lehrer für Schüler, die nicht existiren, bestellt hat. Auf eine Entfernung dieses Unterrichtsgegenstandes aus den Realschulen kann es daher gewiß nicht abgesehen sein, indem die slovenische Sprache sogar den modernen Sprachen vollkommen gleichberechtigt ist, und nach der Bestimmung dieses Gesetzes kann jeder Schüler statt des Studiums der englischen Sprache, die slovenische Sprache wählen. Ob dieß nun in den unteren Classen oder in der oberen stattfinden wird, ist Sache der weiteren Bestimmung des Lehrplanes, über welchen zu sprechen ich heute keinen Anlaß habe. Es kann sich daher durchaus nicht darum handeln, die slovenische Sprache, wie einer der Herren Vorredner sich ausgedrückt hat, gewissermaßen aus den Realschulen auszuweisen. Es muß daher das Motiv, warum man seit der kurzen Zeit von drei Jahren jährlich den Versuch gemacht hat, die Bestimmung des § 11 im ersten Absätze des Realschulgesetzes abzuändern, anderswo liegen. (Rufe: Germanisation!)

Meine Herren! Wenn es sich darum handeln würde, an den Gymnasien statt der lateinischen die slovenische Sprache einzuführen, so würde dafür in diesem hohen Hause falls dieser Gegenstand hier zur Sprache käme, schwerlich eine Majorität sich finden. Wenn es sich aber darum handelt, an einer siebenklassigen Mittelschule, wie es gegenwärtig die Realschule ist, einen Gegenstand, der durch die vier unteren Jahrgänge mit wöchentlich zwei Stunden gelehrt wird, einem anderen Gegenstande gleichzustellen, welcher fünfundzwanzig wöchentliche Unterrichtsstunden hat, und durch alle sieben Classen gelehrt wird, dann erscheint, wie die Erfahrung von heute zeigt, die Sache discutirbar.

Wie kann also irgend einer von den Herren einen

Zweifel darein setzen, ob es dem Unterrichts-Ausschusse mit seiner Begründung ernst war, wenn er sagt, daß er die Abänderung des § 11 des Realschulgesetzes deswegen unterstützt, weil durch die gegenwärtige Einrichtung die Gründlichkeit der Bildung leidet. Wenn man nicht um jeden Preis falsch sehen oder persönliche Motive mit in Rechnung bringen will, wenn man nur einigermaßen die Bedingungen der sprachlichen Erziehung sich vergegenwärtigen will, so kann ich wahrlich nicht begreifen, wie man ein solches Motiv nicht für stichhältig halten kann. Man könnte zwar darauf sagen, man solle den Lehrplan so einrichten, daß für die slovenische Sprache ungefähr dieselbe Stundenzahl gewidmet werde wie für die französische, und daß die slovenische Sprache durch alle Curse gelehrt werde. Das wäre, wenigstens nach meiner Meinung ein plausibler Einwand. Allein, wenn man es auch mit diesem Correctiv versuchen wollte, so würde man eben aus Mangel an dem entsprechenden literarischen Gehalte in der slovenischen Sprache gegenwärtig nicht in der Lage sein, jenes Lehrziel zu verfolgen, welches man mit Zugrundelegung der französischen Sprache verfolgen kann; abgesehen davon, würde diese Einrichtung eine abermalige Mehrbelastung zur Folge haben, indem man für die slovenische Sprache, dadurch, daß ihr mehr Stunden gewidmet werden, auch neue Lehrkräfte gewinnen müßte.

Dieser letztere Grund ist aber nicht der wichtigste, sondern der Umstand, daß das pädagogische und didaktische Moment derzeit noch gegen eine solche Ausdehnung des slovenischen Unterrichtes spricht.

Es wurde ferner noch angeführt, daß es am Ende ziemlich gleichgiltig ist, ob die französische oder slovenische Sprache gelehrt wird, da ohnehin weder für die französische noch für die englische Sprache geprüfte Lehrkräfte vorhanden seien. Da muß ich nun gestehen, daß dieß allerdings richtig ist; allein dies rührt vorzugsweise daher, daß wir uns mit unserer Realschul-Organisation erst seit drei Jahren auf der Basis bewegen, auf welcher wir uns jetzt befinden, und daß es sich darum handelt, jene Maßregeln gleichzeitig zu ergreifen, durch welche nach und nach genügender Nachwuchs an Lehrkräften für diese Sprachen hervorgerufen werden kann. Solche Maßregeln sind auch bereits getroffen worden, und ich darf die Hoffnung aussprechen, daß diesem Mangel an Lehrern in wenig Jahren abgeholfen werden wird. Staunen aber werden Sie, meine Herren, zu hören, daß wir für die slovenische Sprache auch keine Lehrkräfte haben; und doch ist es leider nur zu wahr! Wir sind an sehr vielen Anstalten, wo die slovenische Sprache als Unterrichtsgegenstand gelehrt wird, genöthigt, einen großen Theil der Lehrstunden mit Supplenten zu besetzen, und es würde daher in dieser Beziehung durchaus keine verbesserte

Einrichtung getroffen werden, wenn man der slovenischen Sprache deshalb mehr Chancen gibt, weil vielleicht der Unterricht darin von geprüften, besser qualificirten Lehrern erteilt wird, als der Unterricht in anderen modernen Sprachen. Ich kann nur versichern, daß sowohl vom Grazer als vom Marburger Lehrkörper wiederholt auf die vielen Unzulänglichkeiten hingewiesen worden ist, die aus dieser Fassung des § 11 des Realschulgesetzes hervorgingen.

Es sind in den drei letzten Jahren, u. z. im Jahre 1871 24, im Jahre 1872 24, im Jahre 1873 17 und in dem jetzigen Schuljahre 21 Schüler an der landisch. Oberrealschule anstatt sich zum französischen Unterrichte einschreiben zu lassen, für den slovenischen Unterricht eingeschrieben worden. Es handelt sich also um eine Anzahl von Schülern, welche nicht so verschwindend klein ist, welche einen Gegenstand, weil derselbe sie nur 2 Stunden in der Woche beschäftigt, als Unterrichts-Gegenstand wählen. Die Schüler selbst sind eben nicht immer so klug und einsichtsvoll, um große Opfer und Mühen auf sich zu nehmen zu Gunsten einer gründlichen und umfassenden Ausbildung. Dies ist eine allgemeine Erfahrung, und ich bin nicht der Einzige, der sie gemacht hat; jeder von Ihnen meine Herren, wird sich überzeugt haben, daß man sehr häufig, namentlich bei den gegenwärtigen Schulanforderungen trachtet, die Kinder, wo es nur immer angeht, mehr oder weniger zu entlasten und ihnen ja nicht etwas mehr aufzubürden, als es unumgänglich nöthig ist, weil das, was sie leisten müssen, schon ein ziemliches Quantum ausmacht.

Der Lehrkörper der Marburger Oberrealschule constatirte erst jüngstens, daß die Mehrzahl der Schüler, welche die slovenische Sprache erlernen, der deutschen Nationalität angehört. Hier in Graz gehört auch die bei weitem größte Zahl der Schüler, die ich früher ziffermäßig angeführt habe, der deutschen Nationalität an.

Nun meine Herren, können Sie sich denken, ob ein deutscher Schüler im Laufe von 4 Jahren, wenn er zweimal in der Woche slovenischen Unterricht erhält, einen erheblichen Nutzen von diesem Unterrichte für das Leben haben wird. Ich kann nach meiner vielfachen Erfahrung gestehen, daß es sich nur um die Absolvirung eines Gegenstandes handelt, daß aber die praktische Folge dieses Unterrichtes schon nach wenig Jahren gänzlich vertilgt sein würde.

In anderen Ländern, welche zweisprachig sind, ist der § 11 oder jener, der diesem entspricht, nirgends so wie in Steiermark stylisirt; in Schlesien, in Mähren und in Kärnten hat man sich überall an jene Fassung gehalten, welche ungefähr jener gleichkommt, wie sie der Abg. Freiherr v. Walterskirchen beantragt hat. In diesen Ländern handelt es sich ebenfalls um zwei Landessprachen wie bei

uns; es ist seinerzeit auch hier in diesem h. Hause ein Realschulgesetz beschlossen worden, in welchem die Bestimmung des § 11 nicht vorkam; erst bei einer abermaligen Berathung des Gesetzes — wenn ich nicht irre, im Herbst 1869 — ist eine solche Bestimmung in dasselbe aufgenommen wird.

Daraus also, meine Herren, können Sie entnehmen, wie wenig es gegen die Würde des h. Hauses verstößt wird, wenn Sie der vorgelegten Fassung zustimmen. Ob eine Bestimmung in einem Gesetze, wenn sie auch schon in dasselbe aufgenommen wurde, praktischen Nutzen gewährt, das zeigt sich oft erst im Laufe der Jahre, wenn das Gesetz nach und nach zur Durchführung gelangt ist. Dies hat sich schon bei Ausarbeitung des Lehrplanes im Jahre 1870 gezeigt, und seit dieser Zeit sind, wie ich früher bemerkt habe, alle Jahre Klagen darüber geführt worden.

Was nun den Antrag des Abg. Freiherrn v. Walterskirchen betrifft, so ist derselbe, wenn man sich von der Rücksicht auf die slovenische Sprache leiten läßt, von dem Wunsche der Slovenen am weitesten entfernt, und nach den Stimmen, welche hier in diesem h. Hause laut geworden sind, hätte der Unterrichts-Ausschuß gewissermaßen den Mittelweg eingeschlagen. Der Unterrichts-Ausschuß konnte den Gründen, welche gegen die Beibehaltung des jetzigen § 11 sprechen, Gehör schenken, er wollte aber andererseits nicht so weit gehen, wie andere Länder bei der Verfassung des Realschulgesetzes gegangen sind; er wollte nicht, daß beide Sprachen, sowohl die englische als die französische sofort als obligate Lehrgegenstände erklärt werden, und daß für jene, welche die slovenische Sprache lernen wollen, die Nöthigung vorliegt, diese Sprache außer den drei anderen Sprachen zu lernen.

Der Unterrichts-Ausschuß wollte dies aus Rücksicht für die zweite Nationalität im Lande nicht thun, und deswegen weil er seine Formulirung dieses Paragraphes für billiger fand. Er nahm ferner noch Rücksicht auf die starke Ueberbürdung unserer Realschüler; jetzt würden sie mit drei Sprachen vollkommen ausreichen, sie hätten die Unterrichtssprache zu lernen, ferner französisch und als dritte Sprache könnten sie die englische oder slovenische Sprache wählen.

Würde der Antrag Walterskirchen angenommen, so müßte jeder Schüler deutsch, französisch und englisch lernen und wenn er nun noch slovenisch lernen wollte, so müßte er diese Sprache als vierte Sprache wählen.

Wie schwer das auszuführen ist, das werden Sie, meine Herren, einsehen, wenn sie einen Blick in den gegenwärtigen Lehrplan werfen, und sich dabei vergegenwärtigen,

daß jeder Kurs theils 30, theils mehr als 30 wöchentliche Unterrichtsstunden in sich begreift.

Ich kann daher aus diesen Gründen nicht für den Antrag Walterskirchen sprechen, sondern muß vielmehr den Antrag des Unterrichts-Ausschusses zur Annahme empfehlen.

Zum Schlusse muß ich nur erklären, daß ich nicht für nöthig finde, auf die rein persönlichen Angriffe, die von einer Seite dieses hohen Hauses gemacht worden sind, zu antworten, da der betreffende Redner sich damit nur selbst gekennzeichnet hat. (Bravo!)

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Der Regierung wurde der Vorwurf gemacht, daß sie dahin trachte, die Verbreitung der Ideen zu verhindern. Die Grundlage, auf welcher die Realschulen aufgebaut sind, ist aber eben das Princip, mit Hilfe des Studiums einer fremden modernen Sprache Ideen zu verbreiten.

Einem anderen Vorwurf werde ich später begegnen, es ist dieß der Vorwurf, daß der Regierungsvorlage eine Tendenz zu Grunde liege, welche mit dem Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes im Widerspruche steht.

Der Regierungsvorlage liegt allerdings eine Tendenz zu Grunde, nämlich die Tendenz, den Unterricht zu fördern, nicht aber einen Theil der Bevölkerung in ihrem eigenen Streben zu schädigen.

Bei einer Vorlage, welche die Realschulen betrifft, kann nichts anderes als der Unterricht im Auge behalten werden. Die Erfahrung hat es gelehrt, daß das Studium moderner Sprachen durch den Bestand des § 11 des Realschulgesetzes, wie er gegenwärtig besteht, einigermaßen gelitten hat.

Ich glaube, den geehrten Herrn Abgeordneten aus den Landgemeinden Cilli einigermaßen beruhigen zu können, wenn ich vom Standpunkte der Regierung die Erklärung abgebe, daß durch den Antrag des Abg. Freiherrn v. Walterskirchen gerade die Slovenen geschädigt würden.

Der Antrag Walterskirchen, welcher dahin geht, die französische und englische Sprache als obligate Lehrgegenstände zu erklären, schließt geradezu die Möglichkeit aus, sich mit der slovenischen Sprache zu beschäftigen. Jenen Schülern, welche die slovenische Sprache erlernen wollen, ist es nämlich physisch unmöglich, zu den vielen Lehrstunden, die ohnedieß im vollen Maße Zeit ihre ausfüllen, auch noch den Stunden für die slovenische Sprache beizuwohnen.

Die Regierungsvorlage hingegen beeinträchtigt die Slovenen durchaus nicht, indem sie es den Eltern und Vormündern freiläßt, anstatt der englischen die slovenische

Sprache als zweite Sprache ihren Kindern oder Mündeln erlernen zu lassen.

Ich glaube dieß um so mehr dem h. Hause erklären zu müssen, als ich keineswegs stillschweigend den Vorwurf hinnehmen könnte, daß die Regierung — besonders bei einem rein didaktischen Gegenstande — die erste beste Gelegenheit ergreifen würde, um einen Volksstamm, aus welchem so viele gediegene Männer hervorgegangen sind, an die Wand zu drücken. (Bravo!)

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung und bringe den Gegenantrag des Abg. Freiherrn von Walterskirchen zuerst zur Abstimmung. Wenn dieser fällt, so wird über § 1 der Vorlage des Unterrichtsausschusses abgestimmt.

Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen lautet (liest):

„§ 11 des Realschulgesetzes vom 18. Januar 1870 werde aufgehoben, und habe nun wie folgt zu lauten:

„Für jeden Schüler sind alle im ersten Absätze des § 9 bezeichneten Gegenstände obligat. Nur was die im § 9 al. C. angeführten Sprachen betrifft, so ist die zweite Landessprache für jene Schüler obligat, deren Eltern oder Vormünder es verlangen.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Nun bitte ich jene Herren, welche den Antrag des Unterrichtsausschusses, wie er Ihnen gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag des Unterrichtsausschusses ist angenommen.

(Hierauf wird § 2, Titel und Eingang des Gesetzes ohne Debatte angenommen.)

Endlich bringe ich noch die Resolution des Abgeordneten Freiherrn von Walterskirchen zur Abstimmung. Dieselbe lautet (liest):

„Es sei die kais. Regierung zu ersuchen, den Lehrplan der steiermärkischen Realschulen in der Weise abzuändern, daß in den letzten Jahrgängen der englischen Sprache mehr, der französischen Sprache dagegen in diesen Jahrgängen weniger Unterrichtsstunden gewidmet werden.“

Ich ersuche nun jene Herren, welche dieser Resolution beistimmen, sich zu erheben. (Geschicht.) Die Resolution ist abgelehnt.

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Unterrichtsausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses Nr. 47, bezüglich einer Reci-

procitäts-Erklärung zwischen den Lehrer-Bildungsanstalten und den landschaftlichen Mittelschulen.

(Beilage Nr. 72.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Unterrichtsausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichtsausschusses Dr. **Bretschko** (liest den Bericht und den Antrag aus Beilage Nr. 72).

Landeshauptmann: Wenn Niemand zu sprechen wünscht (Niemand meldet sich zum Worte), schreite ich zur Abstimmung.

Der Antrag des Unterrichtsausschusses lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, daß die Directoren und Lehrer der staatlichen sowie der mit dem „Deffentlichkeitsrechte versehenen Lehrer-Bildungsanstalten der Gemeinden und Länder bei ihrem Uebertritte an eine Mittelschule des Landes Steiermark so zu behandeln sind, als hätten sie stets an einer solchen gedient, wenn an der Anstalt, von welcher sie übertreten, die Reciprocität in demselben Sinne beobachtet wird, und dies von den Erhaltern derselben schon vorher ausdrücklich erklärt worden ist.“

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Unterrichtsausschusses unverändert angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses über das neuerliche Ansuchen des Grazer Gemeinderathes um Gewährung einer Subvention aus Landesmitteln zur Herstellung einer Zufahrtstraße von Graz zum Bahnhofe der ungarischen Westbahn.

(Beilage Nr. 68.)

Ich ersuche den Herrn Referenten des Landes-Ausschusses um einen Antrag bezüglich der formellen Behandlung.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Freiherr v. **Conrad:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Straßen-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bilden die

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der Gehaltsregulirung der Beamten des Secretariates, der Buchhaltung, des Ober-Einnehmer-Amtes, der Hilfsämter und des Bau-

amtes und der Löhnungen der Amtsdienner, sowie bezüglich der Belassung der **Thenerungs-Beiträge** für mehrere Kategorien der Angestellten des Landes.

(Beilage Nr. 71.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger** (von der Tribüne): Der Finanz-Ausschuß hat mich beauftragt, jene Anträge, welche er über den Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der Regulirung der Gehalte der landwirtschaftlichen Beamten gestellt hat, hier im hohen Hause zu begründen.

Nach mehrmaligen eingehenden Berathungen hat der Finanz-Ausschuß sich dahin geeinigt, daß in die Erhöhung der Besoldung nur unter der Bedingung eingegangen werde, daß gleichzeitig das hohe Haus beschließe, die Beamten haben in Zukunft Beiträge für einen zu gründenden Pensionsfond zu leisten.

Beinahe kein Jahr ist vergangen, in dem uns nicht die Lage der Beamten bezüglich ihrer Besserstellung beschäftigt hat. Nebst dem, daß durchgreifende Regulirungen in den Jahren 1863 und 1869 vorgenommen wurden, sind beinahe alljährlich theilweise Verbesserungen in den Bezügen der Beamten eingetreten; die letzte hat den Titel „**Thenerungs-Beiträge**“ erhalten und hat eine bedeutende Höhe erreicht.

Der Staat hat die **Thenerungs-Beiträge** aufgehoben, und anstatt diesen eine nicht unbedeutende Erhöhung der Beamtengelalte eintreten lassen. Die Folge war, wie uns der Landes-Ausschuß in seiner Vorlage des Weiteren nachgewiesen hat, daß auch das Land nun genöthigt ist, das Gleiche zu thun, da die Beamten des Landes gleiche Qualifikation, gleich viel Arbeit haben und daher auch den Staatsbeamten in Betreff ihrer Bezüge gleichgestellt werden müssen.

Der Finanz-Ausschuß anerkennt, daß allerdings Billigkeitsgründe hier viel vorliegen, nimmermehr glaubt er aber, daß beinahe eine Zwangslage an uns herantrete, und daß wir das Gleiche thun müssen, denn nicht Jeder ist in der Lage, diejenigen, welche in seinem Interesse arbeiten, gleich gut zu bezahlen. Wir finden es in allen Lebensverhältnissen, daß die Zahlungen für gleiche Leistungen verschieden sind. Die Zwangslage ist aber denn doch für den Finanz-Ausschuß unvermeidlich gewesen, irgend etwas in der Sache zu thun; nur glaubte er, wenn er die Besoldungen in demselben Maße erhöht und in denselben Classen-Eintheilungen mit Quinquennien macht, wie ihm vorgeschlagen wurde, von den Activitäts-Zulagen aus dem Grunde abweichen zu sollen, weil der Vergleich mit den Staatsbeamten hier denn doch nicht zutrifft. Die Staats-

beamten werden häufig versetzt, nicht nur innerhalb eines Landes, sondern auch von einem Lande in das andere, und oft mit bedeutenden Uebersiedlungskosten, während die landwirtschaftlichen Beamten ruhig in ihren Anstellungen sitzen und keine Uebersiedlungskosten zu tragen haben. Und darin liegt auch der Grund, daß man glaubte, die Activitäts-Zulagen nicht in jener Höhe bemessen zu sollen, wie dies der Staat für seine Beamten gethan hat.

Ist auch im vorigen Jahre Seitens der Staatsverwaltung und beziehungsweise des Reichsrathes das Eingehen in die Gründung eines Pensionsfondes abgelehnt worden, so glaubte der Finanz-Ausschuß dennoch, diese Einrichtung bei uns aufnehmen, und nur unter dieser Bedingung auf die Erhöhung der Beamtengelalte eingehen zu sollen, daß gleichzeitig die Beamten Beiträge zu ihrer künftigen Pensionirung leisten. Der Finanz-Ausschuß ging nämlich von der Ansicht aus, wenn schon so viele Opfer Seitens der Steuerträger gebracht werden müssen, zu einer Zeit, in welcher man Nothstandsanlehen votirt, zu einer Zeit, wo in den Fabriken Stillstand herrscht, wo wir eine Masse von Arbeitern brotlos herumgehen sehen, so wird es wahrhaft kein zu großes Opfer sein, wenn man den landwirtschaftlichen Beamten zumuthet, daß sie die Besserstellung nur unter der Bedingung erlangen, daß sie Beiträge leisten zur Pensionirung in jener Zeit, wo sie nicht mehr im Stande sein werden, in Activität zu stehen. Es kann das wohl nicht ungerecht genannt werden, wenn man von den angestellten Beamten, denen man eine bessere Stellung gibt, verlangt, sie sollen diesen Beitrag leisten denn wenn ich auch anerkenne, das Recht auf einen Pensionsanspruch sei seitens der Beamten nach Maßgabe der gegenwärtigen Bezüge erworben, wird doch nimmermehr zugegeben werden können, daß, wenn man ihre Stellung besser dotirt, man nicht auch die Bedingungen vorzeichnen könne, unter denen dies erfolgt; daher ich im Namen des Finanz-Ausschusses an das hohe Präsidium die Bitte richte, daß, bevor in die Regulirung des Status eingegangen wird, vorerst darüber abgestimmt werde, ob das hohe Haus die Creirung des Pensionsfondes be-
willigt.

Der Finanz-Ausschuß schlägt nun vor, für jene Beamten einen Pensionsfond zu gründen, für welche eine Gehaltsverhöhung ausgesprochen werden soll, nicht aber für alle übrigen, hat mir aber wohl aufgetragen, dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß seinerzeit für alle Beamten ein Pensionsfond gegründet werden solle, in welchen sie einzahlen haben werden; man hat aber gegenwärtig für diejenigen, welche von der proponirten Gehaltsregulirung nicht berührt werden, aus dem Grunde keine Bestimmung getroffen, weil man ihnen jetzt eine bessere Stellung nicht

gegeben hat, und die Erfüllung der erwähnten Bedingung nur jenen Beamten zugemuthet werden kann, welche eben eine bessere Stellung erhalten.

Ich werde also den Herrn Vorsitzenden bitten, das hohe Haus darüber zu befragen, ob in die Creirung eines Pensionsfondes eingegangen werde oder nicht; wäre Letzteres der Fall, dann habe ich vom Finanz-Ausschusse den Auftrag erhalten, seine Anträge als gegenstandslos zu bezeichnen.

(Während der obigen Rede hat der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. v. Neupauer den Vorsitz übernommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Eben habe ich vom Herrn Berichterstatter des Finanz-Ausschusses vernommen, daß die Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der Gehaltsregulirung u. s. w. nur in der Voraussetzung gefaßt worden sind, daß ein Pensionsfond gegründet werde, für welchen die Beamten Beiträge durch Abzüge von ihrem Gehalte zu leisten haben werden.

Der Herr Berichterstatter wünscht nun Namens des Finanz-Ausschusses, daß der Antrag XVII vorerst im hohen Hause zur Debatte und zur Schlußfassung gelange. Wenn vom hohen Hause keine Einwendung erhoben wird (Zustimmung), bringe ich den Antrag XVII zur Berathung und ersuche den Herrn Berichterstatter, den Antrag XVII zu lesen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger** (liest den Antrag XVII aus Beilage Nr. 71 lautend:)

„XVII. Es wird vom 1. Jänner 1874 an ein Pensions-Fond für die Beamten des Secretariates, der Buchhaltung des Ober-Einnehmer-Amtes, der Hilfsämter und des Bauamtes gebildet.

In denselben haben die bereits angestellten Beamten von dem ihnen durch diese Regulirung zuwachsenden Gehaltsgewinne, die in diesen Aemtern künftig neu anzustellenden aber vom ganzen Gehalte 10% einzuzahlen.

Außerdem haben die Beamten dieser Aemter von einem Gehalte bis zu 1000 fl. jährlich 2% und über 1000 fl. jährlich 3% an den Pensionsfond zu entrichten.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit Festhaltung dieser Grundsätze ein Pensions-Normale auszuarbeiten und vorzulegen.“

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Es ist ein neuer Grundsatz auf einmal aufgenommen worden, welcher gleichsam eine Preffion auf die Beschlüsse des hohen Hauses üben soll. Dieser Artikel XVII hat weniger

die Formulirung eines Gesetzes, als die einer Resolution, denn erschließt mit dem Absätze: „Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit Festhaltung dieser Grundsätze ein Pensions-Normale auszuarbeiten und vorzulegen.“

Auf keinen Fall könnte ich zugeben, und ich müßte Protest dagegen erheben, daß bevor das hohe Haus nicht über die Frage seinen Willen erklärt, ob es früher in die Berathung des Artikels XVII eingehen wolle oder nicht, in die Berathung der Sache eingegangen werde. Ich würde daher den Herrn Vorsitzenden bitten, über den formellen Theil des Berichtes die Debatte zu eröffnen. (Rufe: Das ist schon geschehen!)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich habe ja gefragt, ob gegen die Vornahme der Verhandlung Einsprache erhoben wird; eine Einsprache erfolgte nicht und ich habe demnach die Debatte eröffnet.

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, weil sie gewiß eine höchst wichtige ist. Es wird uns von Seite des Finanz-Ausschusses beantragt, daß, ehe in die wohlbegründete Aufbesserung der Beamtengehälter eingegangen wird, über die Creirung eines Pensionsfondes entschieden werde, welcher eben in dem vorgelesenen Antrag XVII des Finanz-Ausschusses normirt wird.

Ich bin nun wohl im Princip mit der Gründung eines Pensionsfondes einverstanden; allein mir scheint heute dieser Antrag nicht genügend vorbereitet und nicht reif genug zu sein, um ihn in so bestimmter Form anzunehmen, wie er vom Finanz-Ausschusse gestellt wird. Es beruht dieser Pensions-Fond auf den Percentual-Abzügen sowohl von dem zum erstenmale erlangten Gehalte, als von dem durch die Regulirung zuwachsenden Gehaltsgewinne. Mir scheint nämlich, daß die Normirung dieser 10%, beziehungsweise 2 oder 3% etwas willkürlich ist, denn ich glaube, daß die Aufstellung dieser Percentualziffer auf sehr umfassenden und gründlichen Studien beruhen muß, welche auf Grundlage statistischen Materiales und nach Grundsätzen der Lebensversicherung angestellt werden müssen. Ich weiß nicht, aber ich erlaube mir zu bezweifeln, ob so umfassende und gründliche Studien vom Finanz-Ausschusse gemacht worden sind. Das ist ein Bedenken, welches ich trage.

Ich habe aber auch weiters ein rechtliches Bedenken, daß nämlich die landschaftlichen Beamten durch ihre Anstellung bereits das Recht erworben haben, nach Maßgabe ihrer bisherigen Gehälter, ohne Beschränkungen und ohne Abzüge pensionirt zu werden und es scheinen mir die Anträge des Finanz-Ausschusses in einem wenigstens bisher nicht aufgeklärten Conflict mit diesem rechtlichen Bedenken zu stehen.

Indem ich ferner für die Creirung eines Pensionsfondes bin, glaube ich, was auch der Herr Berichtstatter wohl angedeutet hat, daß dieser Pensionsfond und die Dotirung desselben sich auf alle landschaftlichen Beamten zu erstrecken habe und nicht auf jene allein, welche jetzt eine Gehaltsaufbesserung erhalten, und dafür ist im Antrage des Finanz-Ausschusses nicht vorgesehen.

Diese Erwägungen bestimmen mich, folgenden Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei ein Pensionsfond für die landschaftlichen Beamten (im Allgemeinen) mittelst Percentual-Abzügen von ihren Gehalten, wirksam vom 1. Jänner 1874, zu gründen und der Landes-Ausschuß sei zu beauftragen, ein diesfälliges Statut in der nächsten Session vorzulegen.“

Durch diesen meinen Antrag wird dem Antrage der Finanz-Ausschusses in merito nicht entgegengetreten; es wird dessen Absicht Rechnung getragen, daß die Gebühren zur Gründung eines Pensionsfondes schon vom 1. Januar 1874 fließen sollen; es wird aber weiters dem Bedenken vorgebeugt, daß unter nicht gehöriger Vorbereitung schon jetzt ein Beschluß gefaßt werde, welcher nachträglich mancherlei Bedenken, möglicherweise aber auch Ungerechtigkeiten in sich fassen dürfte.

Ich erlaube mir daher, meinen Antrag, der im Grunde mit den Tendenzen des Finanz-Ausschuß-Antrages übereinstimmt, dem h. Hause zur Annahme zu empfehlen.

Abg. **Paishuber** (St.-G. Fürstenfeld): Ich habe mich früher zum Worte gemeldet, weil ich die Absicht hatte einen Antrag zu stellen, welcher im Wesentlichen mit dem von meinem geehrten Vorredner gestellten übereinstimmt; ich verzichte daher aufs Wort.

Abg. **Reuter** (St.-G. Marburg): Ich muß mir erlauben, auf die Vorgänge innerhalb des Finanz-Ausschusses hinzuweisen. Wie den geehrten Herren bekannt ist, wird nach der gegenwärtigen Vorlage, gleichwie bei Staatsbeamten eine sogenannte Quinquennalzulage eingeführt und dadurch eine höhere Gehaltsbemessung bedingt. Der Finanz-Ausschuß hat nun, auf die Anträge des Landes-Ausschusses eingehend, nur die Bedingung aufgestellt, daß die Berechnung dieser Quinquennalzulagen von dem Tage an zu geschehen habe, wo überhaupt die Berechnung nach diesem neuen Gesetze in Wirksamkeit tritt, daß mithin dieses Gesetz keine rückwirkende Kraft habe.

Bei der weiteren Durchführung dieses Gesetzes ergaben sich neue Schwierigkeiten bezüglich des Uebertrittes von kaiserlichen Beamten in landschaftliche Dienste und in Folge dessen wurde im Finanz-Ausschusse ein Subcomité ernannt, welches diese Schwierigkeiten zu ebnen und mit neuen Anträgen vor den Finanz-Ausschuß zu treten hatte.

Dieses Subcomité hat dem Finanz-Ausschuß empfohlen, wie dieß bei Staatsbeamten der Fall ist, die ganze Dienstzeit bei der Einreihung in die verschiedenen Dienstklassen einzurechnen, jedoch nur unter der Bedingung, daß zugleich ein Pensionsfond gegründet werde. Dies der Grund, weshalb von Seite des Finanz-Ausschusses die Bedingung gestellt wird, vorerst darüber schlüssig zu werden ob ein Pensionsfond gegründet werden solle oder nicht.

Es ist nun selbstverständlich, daß die landschaftlichen Beamten ein Recht auf Pensionirung erworben haben, in soferne nämlich ihre jetzigen Bezüge nicht geändert werden. Alle diejenigen Beamten, welche vom Lande angestellt sind, haben demnach auch eine Pensionsberechtigung auf Grundlage ihrer bisher bezogenen Gehalte. Allein, meine Herren, jetzt treten ganz neue Verhältnisse ein; es ist eine bedeutende Erhöhung der Gehalte der landschaftlichen Beamten in Aussicht genommen und auch in der Regierungsvorlage in ähnlicher Richtung hat der Grundsatz Berechtigung gefunden, daß ein Pensionsfond gegründet werde. Daß der h. Reichsrath darauf nicht eingegangen ist, hat wohl wesentlich den Grund, weil der Staat bezüglich der Pensionscassen gerade nicht besonders erfreuliche Erfahrungen gemacht hat, nicht aber deshalb weil man die Unrichtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Pensionsfondes hätte hervorheben wollen.

Es ist gewiß, daß, wenn diese neuen Gehaltsklassen ins Leben treten würden, dadurch naturgemäß auch die Pensionslast des Landes eine bedeutend größere werden würde, und um eben das Land in dieser Beziehung soviel als möglich zu schonen, nachdem die Kräfte desselben für die Aufbesserung der Gehalte in erster Linie in Anspruch genommen sind, darauf ist eben der Antrag auf Errichtung eines Pensionsfondes begründet. Die Percente, welche hier angegeben werden, sind wohl im Ganzen im Gegensatz zu der Aufbesserung der Gehalte nicht so bedeutend, und ich glaube daß von diesem Standpunkte aus gegen die Errichtung eines Pensionsfondes wohl von keiner Seite eine Einwendung erhoben werden könnte; es könnte sich wohl nur um den Percentfuß handeln.

Ich muß noch darauf hinweisen, daß ja von den Lehrern, welche bedeutend niederere Gehalte beziehen, welche von einem Einkommen von 400—700 fl. leben müssen, genau in derselben Weise Abzüge für den Pensionsfond eingehoben werden, wie dieß vom Finanz-Ausschuß bezüglich der landschaftlichen Beamten beantragt wird. Von den Gehalten der Lehrer werden 2% eingehoben; und nachdem die Bezüge der Lehrer nicht über 1000 fl. hinausgreifen, hat auf der Finanz-Ausschuß, diesem Grundsatz Rechnung tragend, für die Gehalte der Beamten bis zu 1000 fl. auch nur einen 2%igen Abzug eintreten lassen

vollen. Die Berechnung von 3% bezüglich der Gehalte über 1000 fl. gründet sich darauf, daß auch die Regierungsvorlage in dieser Hinsicht ebenfalls den Unterschied machte, daß von höheren Gehalten eine höhere Quote genommen werden könne.

Was nun von Antrag des Abgeordneten Grafen Kottulinsky betrifft, so stimmt derselbe im Wesentlichen mit dem des Finanz-Ausschusses überein; derselbe überläßt es nur dem Landes-Ausschusse, weitere Normen aufzustellen. Auch der Finanz-Ausschuß stellt ja nur Normen auf, die noch vom Landes-Ausschusse modificirt werden können, nämlich in der Richtung, daß die neu eintretenden Beamten von der ganzen Summe ihres Gehaltes Pensionsbeiträge zu entrichten haben, daß vielleicht vom Landes-Ausschusse eine Abänderung vorgeschlagen wird, daß etwa die Pensionsabzüge nur vom Plus des neuen Gehaltes zu entrichten seien; dieß sind eben Grundzüge, deren Ausführung auch von Seite des Finanz-Ausschusses dem Landes-Ausschusse überlassen geblieben sind.

Nachdem mithin gegen die Gründung eines Pensionsfondes selber in diesem h. Hause keine principiellen Bedenken erhoben worden sind, glaube ich, daß diese Bestimmung zuerst zur Abstimmung gebracht werden könnte, woran der Antrag Kottulinsky meiner Ansicht nach nichts zu ändern beabsichtigt. Es würde sich nur um das Princip handeln: soll ein Pensionsfond für die landschaftlichen Beamten gegründet werden oder nicht? Und würde das h. Haus darauf eingehen, dann würden die übrigen Artikel nach dem Beschlusse des Finanz-Ausschusses zur Berathung vorliegen.

Abg. **Paishuber** (St.-G. Fürstenfeld): Der Herr Berichterstatter des Finanz-Ausschusses hat uns mit einem novum, mit einer Bedingung überrascht, und hat gesagt, er sei von Seite des Finanz-Ausschusses beauftragt, dem h. Hause mitzuthellen, daß die Vorlage erst dann zur Vorberathung gelangen wird, wenn dieser Artikel XVII im vorhinein beschloffen wurde. Meines Wissens besagt die Geschäftsordnung, daß eine solche Bedingung im Berichte selbst, der seit mehreren Tagen gedruckt vorliegt, dem h. Hause hätte mitgetheilt werden sollen. Ich möchte gerade in dieser Beziehung mich und das h. Haus verwahren gegen derlei Versuche, für eine Idee durch eine Pression die Majorität zu erhalten.

Der Artikel XVII ist keineswegs geeignet, von uns angenommen zu werden, denn der Text desselben muß doch wohl wörtlich genommen werden, und dann kommt man naturnothwendig zu dem Schlusse, daß wir auch die Regulirung der Gehalte selbst im vorhinein acceptiren, da es doch im zweiten Alinea heißt: „In denselben haben die bereits angestellten Beamten von dem ihnen durch diese Regulirung zuwachsenden Gehalts-

gewinne, die in diese Aemter neu Anzustellenden aber vom ganzen Gehalte 10% einzuzahlen.“

Es ist also, glaube ich, der Finanz-Ausschuß-Antrag nicht annehmbar.

Was nun die Frage, ob ein Pensionsfond gegründet werden solle oder nicht betrifft, so muß ich sagen, die Sache ist gar nicht neu. Alle Anstalten, die auf Vereinen beruhen, insbesondere Eisenbahnen, haben derlei Pensionsinstitute schon seit längerer Zeit; allein dort haben sie einen ganz eigenthümlichen Zweck, nämlich den, den Beamten die Integrität des Vermögens zu wahren, aus dessen Erträgen die Pensionen gezahlt werden und den Beamten selbst einen Einfluß auf die Verwaltung und Gebahrung mit diesem Fonde zu garantiren. Diese Verhältnisse sind nun beim Staate und beim Lande nicht vorhanden; es ist die Besorgniß nicht vorhanden, daß jemals das Landesvermögen in der Weise der Auflösung entgegengehe, daß die Beamten mit ihrer Pension gefährdet sein würden.

Aber eines der wesentlichsten Principien dieses Pensionsfondes, der nichts anderes ist, als eine Zwangsassicuranz, ist, daß Leistung und Gegenleistung mit einander in Einklang stehen müssen. Auf der einen Seite muß die Durchschnittsziffer berechnet werden des Alters, als auch der Ziffer welche als Pension beansprucht wird, denn ohne Kenntniß diesen Factoren läßt sich unmöglich beurtheilen, wie hoch die Einzahlungen in den Pensionsfond gestellt werden müssen, damit die Leistung des Beamten und die Gegenleistung des Pensionsfondes einander entsprechen.

Wenn Sie nun, meine Herren, die Vorlage betrachten nehmen Sie wahr, daß die Erhöhung der Gehalte 20.000 fl. beträgt; davon betragen 10% 2000 fl. und wenn Sie wirklich 2, beziehungsweise 3%, von dieser Erhöhung des Gehaltes berechnen, ergeben dann diese noch weitere 5—600 fl.; es wird also mit einem Pensionsfond im Betrage von 2500 fl., bis 2600 fl. der Anfang gemacht und dieser trägt 120 fl. jährlicher Interessen, von welchen die Pensionen bezahlt werden sollen. Es kann also niemals ein Fond gegründet werden, welcher selbst nach 100jährigem Bestande ausreichen könnte, die Pensionen sämmtlicher Beamten, die in den Fond einzahlen, daraus zu bestreiten.

Es ist weiters, glaube ich, wohl außer Zweifel, daß die Beamten, welche gegenwärtig schon angestellt sind, das Recht haben, auf Grund des Pensions-Normales zu fordern, daß sie systemmäßig in der Weise pensionirt werden, wie es das Pensions-Normale vorschreibt, daß man ihnen also die Verpflichtung rechtlicher Weise nicht auferlegen kann, von dem schon jetzt erworbenen Gehalte einen Pensionsbeitrag zu leisten. Ich wollte nur eben damit andeuten, daß also das Gesamtvermögen dieses Pensionsfondes

höchstens 2—3000 fl. ausmachen wird. Wenn nun diese Voraussetzungen, die ich erwähnt habe, erst erfüllt sind, wird man die Percente, die Prämie berechnen können, welche eben jeder einzelne Beamte zu bezahlen hat und es geht durchaus nicht an, Sie Alle in gleicher Weise zu behandeln. Das Alter wird eben Einfluß nehmen auf die frühere oder spätere Pensionirung und wie bei Lebensversicherungen der an Jahren vorgerücktere Mensch eine bedeutend höhere Prämie zahlen muß, wird auch hier, wenn wir das Princip des Pensionsfondes acceptiren, der ältere sich einen größeren Percentualabzug gefallen lassen müssen.

Ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen, daß es höchst ungerecht ist, wenn, wie das von Seite des Finanz-Ausschusses geschieht, bloß eine gewisse Kategorie von Aemtern verpflichtet wird, zur Gründung des Pensionsfondes beizutragen, da doch auch bei den übrigen Beamten der Landschaft dieselben Verhältnisse obwalten, und sollte auch das hohe Haus auf diesen Antrag eingehen, später auch die übrigen Beamten zu dieser Verpflichtung heranzuziehen, so tritt doch jedenfalls eine Ungleichheit ein zwischen jenen, welchen diesen Lasten früher, und jenen, welche ihnen später unterworfen werden.

Ich bin von vorneherein, offen gestanden, durchaus nicht der Meinung, daß überhaupt ein Pensionsfond gegründet werde, will jedoch der, wie es scheint schon angenommenen Anschauung nicht entgegentreten und würde mich dem accommodiren, daß der Versuch zur Gründung eines Pensionsfondes gemacht werde. Diesem müßten jedoch gründliche Erhebungen vorhergehen, ehe bestimmte Beschlüsse in dieser Richtung gefaßt werden. Diese Erwägungen leiten mich bei Stellung meines Antrages und ich überlasse es dem hohen Präsidium, zu beurtheilen, ob er nicht vollkommen mit dem Antrage des Grafen Kottulinsky zusammenfällt; ich halte nicht dafür. Mein Antrag lautet:

Der hohe Landtag wolle anstatt des Artikels XVII folgende Resolution beschließen:

„Es ist für sämtliche landschaftliche Aemter ein „Pensionsfond mit Percentual-Abzügen von den Gehältern der Bediensteten zu bilden, und der Landes-Ausschuß wird beauftragt, ein Statut über dessen Bildung und Verwendung auszuarbeiten unter Festhaltung des Grundsatzes, daß das Statut auf die Bezüge der Bediensteten, soferne nicht erworbene Rechte im Wege stehen, vom 1. Jänner 1874 Anwendung findet.“

Ich mache darauf aufmerksam, daß hier von der Bildung und Verwendung eines Pensionsfondes die Rede ist, daß hier die Gehalte der Beamten nur theilweise zur Gründung eines Pensionsfondes herangezogen werden und

daß in dem Antrage dem Grundsätze Ausdruck gegeben wird, soferne nicht erworbene Rechte im Wege stehen und endlich gesagt ist, daß diese Einrichtung vom 1. Jänner 1874 an für alle Beamten und Diener der Landschaft Geltung habe.

(Landeshauptmann Dr. Moriz v. Kaiserfeld übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landeshauptmann: Ich sehe mich veranlaßt, gestützt auf die Geschäfts-Ordnung eine Erklärung abzugeben. Es ist von dem Herrn Vorredner die geschäftsordnungsmäßige Seite der in Verhandlung stehenden Frage betont worden, und da ich die Geschäfts-Ordnung zu handhaben und zu verhüten habe, daß irgend ein Präjudiz sich einschleiche, habe ich zu erklären, daß nach meiner Ansicht der Finanz-Ausschuß und dessen Berichterstatter das Recht nicht haben, zu erklären, daß sie unter einer gewissen Voraussetzung eine von ihnen dem h. Hause bereits unterbreitete Vorlage zurückziehen; dieses Recht steht nur dem Hause selbst zu. Das h. Haus ist zu befragen und das h. Haus wird Beschluß fassen, ob eine Vorlage, welche bereits sein Eigenthum dadurch geworden ist, daß sie demselben vom Ausschuße überreicht und auf die Tagesordnung gestellt wurde, ob das hohe Haus, sage ich, diese Vorlage wieder an den Ausschluß zurückweist oder nicht. Ich kann daher dieser Erklärung Folge nicht geben und würde im geeigneten Falle das hohe Haus in dieser Richtung befragen.

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Der Antrag Pairhuber verfolgt ganz dieselben Zwecke wie der meinige und ich anerkenne, daß er präciser und bestimmter abgefaßt ist. Ich ziehe daher meinen Antrag zu Gunsten des Antrages Pairhuber zurück.

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Luttenberg): Ich kann die Bedenken, welche der Herr Abgeordnete Pairhuber geäußert hat, nicht theilen. Mir scheint es, wir könnten schon heute ganz wohl in die Beschlussfassung, über den Artikel XVII eingehen. Wenn der Herr Abgeordnete Pairhuber bemerkt, daß im Artikel XVII gesagt sei: „Von dem durch diese Regulirung zuwachsenden Gehaltsgewinne“ und daß ein Beschluß über die Erhöhung überhaupt noch nicht gefaßt sei, so hätte dies damals bemerkt werden sollen, als der geehrte Herr Vorsitzende das hohe Haus gefragt hat, ob es geneigt sei, auf die Berathung des Artikels XVII einzugehen. Das Haus ist darauf eingegangen, mithin können wir auch darüber beschließen.

Wohl aber habe ich gewichtige Bedenken gegen den Antrag Pairhuber und zwar aus folgendem Grunde: dieser Antrag will einen Pensionsfond vom 1. Jänner 1874 für alle landschaftlichen Beamten gründen. Ich erinnere

aber daran, daß wir die Gehalte nur betreffs einzelner Kategorien von Beamten reguliren, und nicht jene Beamten in die Creirung eines Pensionsfondes einziehen können, für welche der Finanz-Ausschuß keine Gehalts-Erhöhung proponirt; letzteren würden wir durch den Antrag *Pairhuber* offenbar nur etwas nehmen.

Ich erinnere ferner daran, daß es heute nicht der erste Fall ist, daß das hohe Haus die Creirung eines Pensionsfondes beschließt; ich erinnere an das Gesetz vom 13. October 1870, bezüglich die Errichtung des Schullehrer-Pensionsfondes für das Herzogthum Steiermark. Schullehrer sind zweifellos in einer viel ungünstigeren Lage als alle übrigen Beamten der Landschaft; ihr Minimalgehalt ist bei Weitem geringer als der landschaftlichen Beamten und dennoch hat man es für nöthig befunden, ihnen Gehaltsabzüge aufzuerlegen um einen Pensionsfond zu gründen. Man hat eben eingesehen, daß das finanzielle Interesse des Landes es absolut erfordert, einen solchen Fond zu besitzen. Und wenn man diesen Fond für die Schullehrer errichtet hat, erfordern es wohl die Gerechtigkeit und die Rücksicht auf die Steuerträger unbedingt, daß man auch die übrigen landschaftlichen Beamten zu Beiträgen für diesen Fond heranziehe.

Auch was das Maß dieser Bezüge betrifft, ist das hohe Haus damals schlüssig geworden, indem man sagte: „Schullehrer zahlen 10% ihres ersten, nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresgehaltes an denselben.“ Diese Bestimmung ist im zweiten Alinea des Artikels XVII theilweise adoptirt. Schullehrer zahlen weiters ebensoviel „von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalters- oder Functions-Zulage“. In dieser Beziehung enthält der Artikel XVII eine Lücke; dieser will bloß die durch diese Regulirung zuwachsenden Gehaltsbezüge besteuern. Endlich werden im Gesetze vom 13. October 1870 — die Schullehrer verpflichtet, „2% ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge zu entrichten“; auch diese Bestimmung ist im dritten Alinea des Artikels XVII adoptirt. Der Schullehrer-Pensionsfond hat aber noch weitere Zuflüsse, Abzüge von Verlassenschaften u. s. w.

III) Das Angeführte kann uns die Beruhigung verschaffen, daß die vom Finanz-Ausschuße vorgeschlagenen Abzüge gewiß nicht größer sind, als sie zu sein brauchen, um nach Art der Lebensversicherungs-Gesellschaften das richtige Verhältniß zwischen Leistung und Gegenleistung herzustellen, denn, wenn, trotz der bedeutenden Zuflüsse aus Verlassenschaften noch nöthig gefunden wurde, den Schullehrern Gehaltsabzüge zu machen, so ist es sicher, daß ein gleicher Percentualabzug für landschaftliche Beamte nicht zu hoch sein wird.

Die erwähnte Lücke des Artikels XVIII möchte ich dadurch ausgleichen, daß ich vorschlage, es seien auch die später zu Theil werdenden Aufbesserungen, Dienst- oder Functionszulagen, in gleicher Weise mit einem 10percentigen Abzuge bei den landschaftlichen Beamten zu besteuern, wie dieß bei den Schullehrern der Fall ist, und ich beantrage daher, daß im Artikel XVII, Alinea 2, nach dem Worte Gehaltsgewinne eingeschalten werde:

„Und ebenso von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalters- oder Functionszulage.“

Abg. Dr. Freiherr v. **Conrad** (S.-G.-B.): Ich möchte nur wenige Worte zur Begründung des Antrages *Pairhuber* sprechen, nämlich in der Richtung, daß mir die Angelegenheit bezüglich des Pensionsfondes in der Bestimmtheit, in der sie in den Anträgen des Finanz-Ausschusses vorliegt, heute nicht discutirbar erscheint. Es ist nämlich von Seite des Herrn Berichterstatters darauf hingewiesen worden, daß er selbst das Recht der Beamten auf die bisherigen Bezüge und die Pensionirung auf Grund des bisherigen Pensions-Normale als unanfechtbar anerkennt, und ich glaube alle Juristen werden zugeben müssen, daß diese Unanfechtbarkeit so weit geht, daß sie selbst auf dem Rechtswege durchsetzbar wäre. Dieß vorausgesetzt, hat der Herr Berichterstatter die Sache von dem Standpunkte aufgefaßt, daß er meint, das Land habe dadurch, daß es diese Beamten in eine günstigere Stellung durch Erhöhung ihrer Bezüge versetzen will, eine Bedingung in der Hand, die es ihnen stellen könne, wenn sie nämlich in diese günstigere Lage kommen wollen, die Bedingung, daß sie verpflichtet sind, in den Pensionsfond einzuzahlen.

Ich glaube nun, wenn man Jemanden eine Bedingung stellt, so muß man sich auch über die Durchsetzbarkeit dieser Bedingung klar sein, und darüber glaube ich mir heute wenigstens keine klare Vorstellung machen zu können. Wenn nämlich der Beamte diese Bedingung nicht erfüllt, müßte man wissen, welche Sanction, welche Zwangsmittel man habe, um die Durchführung dieser Bedingung zu erzwingen. Die Vorschriften, nach welchen der Beamte zu entlassen ist, sind bekanntlich durch andere Normale geregelt, die Entlassung kann also als Sanction nicht angesehen werden. Es könnte vielleicht ein Ausweg darin gesucht werden, daß man den Beamten zur Pflicht macht, auf die Begünstigung, die ihnen durch die heutige Vorlage zu Theil werden soll, zu verzichten, in der Weise, daß er erklärt, ich verzichte auf den höheren Gehalt, den mein College erhält, gegen dem, daß ich in den Pensionsfond nichts einzuzahlen brauche. — Aber auch dieser Verzicht kann nicht zwangsweise durchgesetzt werden, weil in der Vorlage nichts davon steht. Jeder wäre also berechtigt zu

sagen, ich mache zwar Gebrauch von den durch das Gesetz eingeräumten Wohlthaten, unterwerfe mich aber nicht den Bedingungen, an welchen diese Wohlthaten geknüpft werden.

Ich wollte diese Frage nur deswegen in Anregung bringen, weil mir scheint, daß die Art und Weise, wie diese Verhältnisse geregelt werden sollen, noch nicht so klar ist, daß nicht der Antrag **Pairhuber** anzunehmen wäre, daß die Sache erst einer gründlichen Erwägung zu unterziehen und deswegen der Landes-Ausschuß mit dem Entwurf eines Pensions-Normale zu beauftragen sei, über den das hohe Haus Beschluß zu fassen in der Lage sein wird.

Abg. Reuter (St.-G. Marburg): Ich muß mich wohl vor Allem gegen die Aussprüche des Herrn **Abg. Pairhuber** verwahren, als wenn der Finanz-Ausschuß hierin ein großes Unrecht begangen hätte, indem er Modalitäten aufgestellt hat, welche nur für jene in Wirksamkeit treten können, welche überhaupt an der Gehaltsaufbesserung Theil nehmen. Ungerecht ist dieser Beschluß insoferne durchaus nicht, weil diejenigen Beamten, welche in die Gehaltsaufbesserung nicht einbezogen werden, nach der Vorlage des Finanz-Ausschusses auch nicht zu Beiträgen zum Pensionsfonde verpflichtet werden. Der Rechtsstandpunkt wird dadurch nicht im Mindesten verrückt, wenn an die Gehaltserhöhung nebenfächlich eine Bedingung geknüpft wird; eine Ungerechtigkeit liegt aber in den Anträgen des Finanz-Ausschusses auch schon deshalb nicht, weil speciell bei den Staatsbeamten ein Drittheil ihrer Gehalte einbezogen wird und bei Gehaltsaufbesserungen wieder ein Drittheil dieser Gehaltsaufbesserung zurückbehalten wird, und das macht bei einem Gehalte von 1000 fl. über 300 fl. aus.

Meine Herren! Worin da eine Ungerechtigkeit liegen soll, wenn der Finanz-Ausschuß bei einem ebenso großen Gehalte nur einen Abzug von 10 Procent, das ist also von einem Gehalte mit 1000 fl. bloß 100 fl., als Percentualabzug beantragt, vermag ich nicht einzusehen. Ich bitte nur in Betracht zu ziehen, daß bei einzelnen Gehaltsstufen sich eine Gehaltsaufbesserung von 200 bis 800 fl. zeigt, wovon der Abzug im Ganzen bloß 20 bis 30 fl. ausmacht, der gegenüber der Besserstellung mit 4 bis 800 fl. verschwindend klein ist. Es wird dieß wohl Niemand in Abrede stellen wollen.

Außerdem hat ja, wie dieß vom Herrn **Abg. Dr. Sernec** angeführt worden ist, derselbe Percentualabzug auch bei den Lehrern Platz gegriffen, wofür die Begründung darin gelegen war, daß man ihnen erhöhte Gehalte und Pensionen bewilligte und daß man die Kräfte des Landes, welche durch die Erhöhung der Gehalte in Anspruch genommen worden, nicht noch durch die Rückwirkung dieser Erhöhung auf die Pension schwächen könne.

Was das Verhältniß betrifft, welches der Herr **Abg. Pairhuber** angeführt hat, nämlich die Gleichstellung des Pensionsfondes mit einer Lebensaffecuranz, so vermag ich eine Gleichheit oder Analogie nicht zu überblicken. Die Lebensaffecuranz ist ein Verein, die auf Gegenseitigkeit gegründet ist, und dieß ist der Grund, warum die Sterblichkeitsberechnung für jede einzelne Ziffer der Prämie in Berechnung kommt, während beim Pensionsfond unmöglich von jedem einzelnen Beamten verschiedene Beträge eingefordert werden können. Bei Lebensaffecuranzen ist es erforderlich, daß ein Gesundheitszeugniß ausgestellt, daß jede einzelne Persönlichkeit körperlich untersucht werde, was auch hier bei den einzelnen Beamten nicht angängig ist. Die Verhältnisse bei Lebensaffecuranzen und bei einem Pensionsfond sind überhaupt so verschieden, daß eine Beziehung auf einander wohl nicht am Plage ist.

Abg. Dr. Schloffer (St. Graz): Es fällt mir nicht ein, gegen den Pensionsfond im Principe etwas einzuwenden; ich möchte mir nur erlauben, noch einige Worte zur Begründung des Antrages **Pairhuber** hinzuzufügen.

Es ist meines Erachtens vor allem Anderen nicht richtig, daß es — wie der Herr **Abg. Dr. Sernec** sagt — nicht angehe, eine Resolution in der Weise zu fassen, daß sie sich auf alle landschaftlichen Aemter erstreckt und nicht bloß auf diejenigen sich beschränke, für welche jetzt die Gehaltsregulirung eintreten soll. Wenn es sich nur um die Vorlage des Finanz-Ausschusses handelte, dann ist es ganz richtig, daß man von der Creirung eines Pensionsfondes, respective von Gehaltsabzügen nur gegenüber jenen Beamten sprechen kann, auf welche sich die Gehaltsregulirung bezieht; denn es wäre doch gar zu sonderbar, wenn man sagen würde, die Gehalte bestimmter Kategorien von Beamten werden zwar nicht regulirt, aber wir nehmen diesen Angestellten doch zwei bis drei Procent sub titulo: Pensionsfond.

Eine ganz andere Form gewinnt die Sache nach dem Antrage **Pairhuber**; dieser faßt sie principiell auf, beantragt die Creirung eines Pensionsfondes im Princip und nichts steht hinderlich im Wege, in diesen Pensionsfond auch die anderen Beamten der Landschaft, für welche heute keine Gehaltsregulirung beantragt wird, einzubeziehen.

Es wird dann eben Sache des Landes-Ausschusses sein, bei einer diesfälligen Vorlage darauf zu achten, daß kein erworbenes Recht verletzt werde, und ich bin überzeugt, daß auch der h. Landtag bei Prüfung einer derartigen Vorlage sich diesen Grundsatz gegenwärtig halten wird.

Wohl aber ist der h. Landtag meines Erachtens in der imminanten Gefahr, wohlverworbene Rechte zu verletzen, wenn er die von Seite des Finanz-Ausschusses heute gestellten Propositionen annimmt, denn es liegt hierin eine Ungerechtigkeit, und ich muß trotz alles Desjenigen, was der Herr Abg. Reuter dagegen gesagt hat, an dieser Meinung festhalten. Ich bitte nämlich in den Vorschlägen des Finanz-Ausschusses zu unterscheiden die 10% des Abzuges vom Gehaltszuwachs einerseits und anderseits den Abzug von jedem Gehalte pure et simple überhaupt.

Wenn der Finanz-Ausschuß sagt: Wir bewilligen eine Gehalts-Erhöhung nur unter der Bedingung, daß von dieser Erhöhung gewisse Percentualabzüge zu Gunsten des Pensionsfondes machen — so involvirt dieß keine Ungerechtigkeit; wenn über dem h. Landtage zugemuthet wird zu sagen; die Beamten A, B, C behalten nach der Gehaltsregulierung zwar ihren bisherigen Gehalt, aber sie müssen doch von diesem Gehalte, welchen sie bisher frei und ohne Abzug genossen haben, von nun an zwei bis drei Procent unter dem Titel „Beitrag zum Pensionsfond“ leisten, dann muthet der Finanz-Ausschuß dem h. Landtage eine Ungerechtigkeit zu, eine Ungerechtigkeit deswegen, weil die bereits angestellten Beamten unbedingt das Recht erworben haben, ohne jeden Abzug von ihrem Gehalte seiner Zeit nach Maßgabe des bestehenden Pensions-Normales pensionirt zu werden. Diese Ungerechtigkeit wird mit dem Antrage des Abg. Pairhuber vermieden; es wird durch denselben dem Landes-Ausschusse lediglich der Auftrag gegeben, mit Berücksichtigung aller Verhältnisse die Frage zu studiren und dem h. Landtage seinerzeit Anträge zu stellen, und dann wird auch der h. Landtag seinerseits in der Lage sein, die Frage gründlich und reiflich zu erwägen, er wird sich dann nicht in der Gefahr befinden, unter dem Eindrucke einer, ich möchte sagen, gewissen Ueberrumpelung einzelnen Beamten ein Unrecht zuzufügen, was doch gewiß nicht die Absicht irgend Eines von uns ist.

Ich fürchte aber gegenüber der Vorlage des Finanz-Ausschusses noch etwas Anderes; ich fürchte nämlich, daß diese Frage des Pensionsfondes, welche ein reichliches Studium in allen Richtungen erfordert, in wenigen Minuten discutirt und entschieden werden soll. Es ist kein Geheimniß und ich darf es hier wohl sagen: Der Finanz-Ausschuß hat sich mit Vorstudien bezüglich der Frage eines Pensionsfondes und der allfälligen Beiträge zu demselben nicht beschäftigt, sondern es wurde, wie ich wohl sagen darf, auf's Gerathewohl der Antrag gestellt, so und so viel unter dem Titel eines Pensionsfondes einzuheben. (Rufe: Hört!)

Das ist meines Erachtens eine nicht entsprechend gründliche Behandlung. Wenn man einen Pensionsfond gründen will, muß man die Frage vom mathematischen, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte, eben vom Standpunkte all' jener Fragen studiren, welches bei Lebensversicherungen u. dgl. in Frage kommen.

Ich erlaube mir auf dasjenige, was bereits der Abg. Pairhuber gesagt hat, hinzuweisen, daß es nämlich bei der Gründung eines Pensionsfondes wichtig ist, zu wissen, wie groß die Anzahl derjenigen ist, welche in diesen Fond einzuzahlen und an demselben Theil zu nehmen haben, daß es mit einem Worte eine Menge von Fragen gibt, welche bei dieser Sache gründlich erwogen werden müssen, und nur deswegen, weil der Antrag des Finanz-Ausschusses schon ein Präjudiz schaffen würde, und einer gründlichen Erwägung daher abträglich werden muß, erlaube ich mir den Antrag Pairhuber's zu empfehlen.

Besteht wirklich die Absicht, einen auf reichlicher Erwägung aller Verhältnisse basirten Pensionsfond zu gründen, dann muß das h. Haus den Antrag Pairhuber's annehmen, widrigenfalls ein Beschluß gefaßt würde, der wirklich nur gefaßt ist oder wenigstens den Schein an sich trägt, gefaßt zu sein, man habe etwas thun wollen, auf daß es scheine, es sei etwas gethan worden. Gründlich kann die Sache nur nach reiflicher Erwägung aller Umstände und auf Grundlage eines vom Landes-Ausschusse in dieser Beziehung zu erstattenden Berichtes erledigt werden.

Abg. Dr. **Wannisch** (St.-B. Bruck): Ich habe von allen Seiten Gegner gehört, die einander widerstreiten, welche aber alle doch überzeugt sind, die Gründung eines Pensionsfondes sei anzustreben. Eine Partei geht nur in der Richtung der Zeit von der Stellung, die der Finanz-Ausschuß angenommen hat, ab, und es ist nicht klar, wann wir erwarten können, daß endlich dieser Pensionsfond geschaffen werde.

Das Eine aber ist sicher, daß durch die Finanzkrisis die Nothlage in einer Weise aufgetreten ist, wie sie seit Jahrhunderten nicht bestanden hat, welche nicht bloß unmittelbar Finanzmänner ergriffen hat, sondern tiefschädigend die Industrie und Landwirthschaft getroffen hat, volkswirtschaftliche Factoren, welche sich in der ungewissen Lage befinden, daß ihnen nach Umständen zu helfen wäre, denen mit den entsprechenden Mitteln in dem Umfange beigetreten werden kann, wie man jetzt den landschaftlichen Beamten aufhelfen will, wofür ich auch nach Umständen zu stimmen geneigt bin. Mir ist aber auch nicht klar, daß unter allen Umständen vom juristischen Standpunkte aus, durch die Anträge des Finanz-Ausschusses eine Rechtsverletzung eintritt, denn die dormalen

angestellten Beamten haben jedenfalls das Recht erworben, daß der Gehalt, den sie gegenwärtig beziehen, nicht mit Pensionsbeiträgen belastet werden, allein daraus folgt noch nicht, daß, wenn sie in höheren Kategorien vorrücken, und der Fall eintritt, daß sie von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, daß man ihnen dann nicht, wenn man in einer Nothstandszeit überhaupt eine Verbesserung der Gehalte in Aussicht stellt, Bedingungen stellen, gewisse Verpflichtungen damit verbinden kann. (Rufe: So ist's.) Es folgt dann daraus nur, daß jeder landschaftliche Beamte einfach sagen kann: Unter der Bedingung trete ich nicht in die Vorrückung ein, ich bleibe bei meinem bisherigen Gehalte. Ich glaube aber nicht, daß die landschaftlichen Beamten wegen des Abzuges dieser wenigen Percente nicht werden vorrücken wollen.

Richtig ist es nach meiner Meinung, daß, wenn das Alinea 3 sagt: „Außerdem haben die Beamten dieser Aemter von einem Gehalte bis zu 1000 fl. jährlich 2% und über 1000 fl. jährlich 3% an den Pensionsfond zu entrichten“, dasselbe Princip nicht klar festgehalten wird, ob nämlich auch die jetzt angestellten, in solchem Genusse stehenden Beamten bezüglich ihrer bisher bezogenen Gehalte von diesen Abzügen zu treffen seien. Das steht nicht klar da; darum stelle ich den Antrag, daß die ganze Vorlage zur weiteren Berichterstattung an den Finanz-Ausschuß zurückgewiesen werde. Ich theile nicht die Ansicht meines unmittelbaren verehrten Herrn Vorredners, daß man da zu erheben hätte, wie viele Beamte und mit welchen Gehalten existiren, da dieß ohnehin bekannt ist, und welches Alter sie erreicht hätten, denn wir können bei Gründung eines Pensionsfondes für Beamte der Landschaft oder des Staates auf diese Factoren überhaupt nicht Rücksicht nehmen und wir haben ein Präcedenz in den Vorgängen bei der Gründung des Schullehrer-Pensionsfondes, wo auf alle diese Umstände Rücksicht genommen werden konnte.

Weil es sich aber um die Stylisirung des Gesetzes und den Schutz bestehender, wohl erworbener Rechte handelt, so stelle ich den Antrag auf Zurückweisung dieser Vorlage an den Finanz-Ausschuß.

Abg. Dr. **Seilsberg** (St. und M. Frohnleiten): Der Antrag XVII des Finanz-Ausschusses enthält in erster Linie die Bestimmung, daß ein Pensionsfond gegründet werde. Dieser Punkt ist von keiner Seite angegriffen worden, den Gegenstand einer Controverse bildeten eben nur jene weiteren Bestimmungen, die in den Alinea 2 und 3 des Antrages XVII enthalten sind und in genau fixirten Ziffern ihren Ausdruck gefunden haben.

Vor Allem ist der Einwand erhoben worden, man müsse diesen Gegenstand dem Landes-Ausschusse zu weiteren Erhebungen und Erwägungen anheim geben. Daß dieser

Vorgang weder nothwendig, noch auch im Interesse jener Herrn Redner ist, die für denselben eingetreten sind, möchte ich mir in kurzen Worten zu begründen erlauben. Alles Weitere, was, wie ich allerdings zugestehen muß, eines reiflichen Nachdenkens nothwendig bedarf, namentlich die Fixirung und die genaue Ausführung der Grundsätze des Pensionsnormalen ist ohnedieß nach Alinea 4 des Antrages XVII dem Landes-Ausschusse überlassen. Die weiteren Erwägungen in Betreff der Percentualabzüge vom Gehalte, sind, wie ich schon einmal sagte, nicht nothwendig und selbst für die landschaftlichen Beamten, die davon berührt werden, nicht nützlich, was ich in den folgenden wenigen Worten nachweisen zu können glaube.

Der geehrte Herr Vorredner **Paichuber** hat nachzuweisen gesucht, daß überhaupt nichts dafür spricht, einen Pensionsfond nach den vom Finanz-Ausschusse beantragten Modalitäten zu gründen, weil nach diesen nur der verhältnißmäßig zu unbedeutende Betrag von ungefähr 2000 fl. aufgebracht werden würde. Meines Erachtens würde dieser Grund nur dafür sprechen; denn nebst dem, daß die Gründung eines Pensionsfondes eine Gerechtigkeit wäre gegenüber den Schullehrer-Pensionsfonde, ist ja schon aus der Vergleichung mit diesem letzteren zu ersehen, daß die vom Finanz-Ausschusse proponirten Ziffern in Betreff der Percentualabzüge nicht zu hoch gegriffen sind.

Wenn aber andererseits auf jene Motivirung eingegangen wird, die der Herr Abg. Dr. **Schlöffner** vorgebracht hat, indem er sagte, es müsse bei der Gründung eines Pensionsfondes für die landschaftlichen Beamten vor Allem die Anzahl dieser letzteren genau erhoben, sowie deren Alter in Betracht gezogen werden, wie derartige Zusammenstellungen bei Lebensversicherungen geschehen, so bitte ich dabei wohl im Auge zu behalten, daß die verhältnißmäßig sehr kleine Anzahl der Landesbeamten es unbedingt nothwendig machen würde, bedeutend höhere Ziffern der Percentualabzüge zu bewilligen, damit überhaupt ein solcher Pensionsfond fruchtbar und gedeichtlich wirken könne. Wir haben das aber nicht gewollt; wir haben nicht gewollt, daß die landschaftlichen Beamten zur Creirung des ganzen Pensionsfondes herangezogen werden, sondern wir wollten eben nur eine Erleichterung für den Pensionsfond geschaffen haben gegenüber jenen erhöhten Pensionsansprüchen, die in Folge der erhöhten Gehalte an den Pensionsfond und somit an die Steuerträger des Landes herantreten werden.

Ich werde daher für den Antrag des Finanzausschusses stimmen und befürworte denselben dem h. Hause auf das Wärmste zur Annahme.

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Luttenberg): Ich möchte nur noch die kurze Bemerkung beifügen, daß jezt

der richtigste Zeitpunkt gekommen ist, einen Pensionsfond zu gründen. Wir haben es nämlich heute, mit einer definitiven Gehaltsregulirung zu thun, und wenn wir uns diesen günstigen Moment zur Gründung eines Pensionsfondes entgehen lassen, so begeben wir uns damit aller jener Vortheile, die sich daraus ergeben, daß mehrere Beamte avanciren oder überhaupt eines erhöhten Gehaltes theilhaftig werden, von welchem sie leichter einen Abzug zur Gründung dieses Pensionsfondes sich gefallen lassen, indem wohl kein einziger sagen könnte: „Ich habe ein Recht auf den ungeschmälernten Bezug meines ganzen Gehaltes. Ueber Jahr und Tag dürften die landschaftlichen Beamten jedoch zweifellos eine solche Behauptung aufstellen und wir werden uns dann in einer viel schwierigeren Lage befinden, wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten Pairhuber zum Beschlusse erhoben würde.“

Auch die Bedenken der Herren Abgeordneten Dr. Schloffer und Dr. Wannisch theile ich nicht, wenn sie von der eminenten Gefahr reden, daß den landschaftlichen Beamten ein Unrecht angethan werde. Eine solche Gefahr geht aus dem Antrage des Finanz-Ausschusses nicht hervor; denn die Erhöhung der Gehalte beträgt — man kann dieß Post für Post nachweisen — so viel daß ein Gehalts-Abzug von 10% der Erhöhung und beziehungsweise von 2 oder 3% des Gehaltes leicht und ohne Nachtheil getragen werden kann, so daß ihnen noch ein beträchtlicher Ueberschuß bleibt. Wenn ich Jemanden den Betrag gebe und ihm anderseits den kleinen Betrag y zu irgend einem Zweck abziehe, so daß ihm immer noch ein beträchtlicher Ueberschuß bleibt, so vermag ich durchaus nicht einzusehen, worin da ein Unrecht liegen kann.

Abgeordneter Dr. Wannisch (St.-G. Bruck): Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß in der nicht ganz klaren Stylisirung des dritten Alineas des Antrages XVII eine Ungerechtigkeit liegen kann, weil daselbst der Unterschied zwischen den jetzt in meinem Gehaltsbezüge stehenden Beamten der genannten Gehaltsstufe und denjenigen, die erst in diese Gehaltsstufe eintreten werden, nicht gezogen ist. Dieser einzige Umstand bestimmt mich, die Rückweisung nicht bloß des Antrages XVII, sondern der ganzen Vorlage zur neuerlichen Berichterstattung an den Finanz-Ausschuß zu beantragen, da nach meiner persönlichen Anschauung die sämmtlichen übrigen Anträge des Finanz-Ausschusses mit dem Antrage XVII als ihrer notwendigen Vorbedingung mehr, weniger zusammenhängen. Ich würde nämlich ein zustimmendes Votum in Betreff der Erhöhung der Beamtengehälter nur dann abgeben, wenn festgestellt ist, daß die Gründung eines Pensions-Fondes sogleich in Angriff genommen wird. Im Votum des h.

Hauses muß also vor Allem über diesen Punkt die vollste Klarheit herrschen.

Würde in diesem Absätze des Antrages XVII allseitig sicher gesagt sein, daß die dort fixirten Percentualabzüge sich nur auf die erst in die in diese Gehaltsstufe tretenden Beamten beziehen, dann hätte ich vom juristischen Standpunkte aus keine Einwendung dagegen zu erheben. Ich halte diese Bestimmung mit Rücksicht auf den wirtschaftlichen Zustand des Landes und des Reiches überhaupt für so wichtig, daß man sich wohl erst Klarheit verschaffen müsse, über die Leistung und Herbeischaffung der Mittel zu derselben, und über die Gegenleistung die jene gewähren müssen, welche aus diesen Mitteln ihre Bezüge theilweise erhalten.

Ich wiederhole daher meinen Antrag, der dahin geht, daß die Anträge des Finanz-Ausschusses (Beilage Nr. 71) mit allen Neben- und Zusatzanträgen an den Finanz-Ausschuß zur neuerlichen Berichterstattung zurückgewiesen werden.

Abgeordneter Dr. Rechbauer (St. Graz): Ich bedauere es lebhaft, daß eine so wichtige Principienfrage, wie es die der Gründung eines Pensions-Fondes für Beamte ist, so nebenbei in die Verhandlung hereingezogen wird. Das wäre meines Erachtens ein Gegenstand ganz besonderer Erwägungen und Berichterstattung gewesen. Bei der Verhandlung des Gesetzes, welches der h. Reichsrath in Betreff der Aufbesserung der Beamtengehälter beschlossen hat, ist diese Frage ebenfalls zur Sprache gekommen; die Gründung eines Pensionsfondes für Beamte jedoch abgelehnt worden, weil man gefunden hat, daß es doch eigentlich nur illusorisch wäre, die Gehälter der Beamten aufzubessern, andererseits jedoch unter dem Titel Pensionsraten wieder Abzüge von denselben zu machen. Man würde sich daher nur in einem Zirkel bewegen. Das dürfte aber um so mehr bei einem kleineren Kreise der Beamten und namentlich in Betreff der landschaftlichen Beamten der Fall sein. Damit der Pensionsfond für die landschaftlichen Beamten überhaupt zu einiger Bedeutung kommen könnte, müßten die Percentualabzüge von den Gehältern viel größer sein, und damit dieß möglich wird, müßte man wieder auf eine viel größere Aufbesserung Bedacht nehmen.

Ich will in diese Frage, über welche schon so viel gesprochen wurde, nicht weiter eingehen, weil ich glaube, daß dieselbe nach dem Antrage des Herrn Landesauschuß-Beisitzers Pairhuber in der richtigen Art und Weise und nach reiflichen Erwägungen ihre endgiltige Erledigung finden werde. Entschieden aber müßte ich mich gegen den Vorgang aussprechen, daß man sofort über

den Antrag XVII., also über Etwas Beschluß fassen solle, worüber die Verhandlung noch gar nicht eingeleitet worden ist, somit über ein Referendum, wo noch das Relatum nicht vorliegt. Wir sollen nämlich beschließen, daß die landschaftlichen Beamten von dem ihnen durch diese Regulierung zuwachsenden Gehaltsgewinne einen gewissen Betrag in den Pensionsfond einzuzahlen haben, wir haben aber diese Gehaltsregulierung selbst noch gar nicht beschlossen; wir bestimmen, daß von dem zu bewilligenden Gehalte ein Abzug gemacht werde, während es naturgemäß wäre, daß wir zuerst die Gehaltserhöhung bewilligten, und dann sagten, so und so viele Percente sind zur Bildung des Pensionsfondes abzuführen. Ein solcher Vorgang, wie ihn der Finanz-Ausschuß vorschlägt, scheint mir mindestens ein Verstoß gegen die Logik zu sein, und ich muß mich dagegen entschieden aussprechen.

Den Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten Pairhuber kann ich aufs Wärmste zur Annahme empfehlen, weil durch denselben diese so wichtige Frage einer reiflichen Ueberlegung anheim gegeben wird; gegen den Antrag XVII des Finanz-Ausschusses aber kann ich mich nicht anders als ablehnend verhalten.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte über Antrag XVII für geschlossen, und bringe nunmehr die aus der Mitte des h. Hauses gestellten Anträge zur Unterstützung.

Der Herr Abgeordnete Graf Kottulinsky hat seinen Antrag zu Gunsten jenes des Herrn Abgeordneten Pairhuber zurückgezogen. Der Antrag Pairhuber's lautet:

„An Stelle des Antrages XVII sei folgende Resolution zu beschließen:

„Es ist für sämtliche landschaftlichen Aemter ein Pensionsfond mit Percentabzügen von den Gehältern der Bediensteten zu bilden, und der Landes-Ausschuß werde beauftragt, ein Statut über dessen Bildung und Verwendung auszuarbeiten, unter Festhaltung des Grundsatzes, daß das Statut auf die Bezüge der Bediensteten, soferne nicht erworbene Rechte im Wege stehen, vom 1. Jänner 1874 Anwendung finde.“

(Dieser Resolution wird hinlänglich unterstützt.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Sernec beantragt einen Zusatz in dem Antrage XVII, Alinea 2, dahingehend, daß nach dem Worte „Gehaltsgewinne“ eingeschaltet werde:

„und ebenso von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalters- oder Funktionszulage.“

(Dieser Antrag wird ebenfalls unterstützt.)

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Wanni sch, welcher die ganze Vorlage an den Finanz-Ausschuß zur neuerlichen Berichterstattung zurückgewiesen wissen will, bedarf nach dem Paragraphen unserer Geschäftsordnung keiner Unterstützung.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Lohninger: Es ist gewiß keine angenehme Aufgabe für den Berichterstatter, das Vorgehen des Finanz-Ausschusses im Plenum des h. Hauses zu vertheidigen, nachdem gegen dasselbe so heftige Angriffe gegen denselben vorgebracht wurden, die beinahe den Zweifel auftauchen lassen, ob der Finanz-Ausschuß immer jene Ruhe bewahrt hat, die ihm auch den Anspruch auf Gerechtigkeit geben kann. Der Finanz-Ausschuß glaubt auch vor allem Andern, sich in der Beziehung vertheidigen zu müssen, daß er dem h. Hause vorschlägt, zuerst die Frage der Gründung des Pensionsfondes seiner Beschlußfassung zu unterziehen, bevor derselbe in die Verhandlung der übrigen Anträge eingeht.

Der Herr Abgeordnete Pairhuber hat hervorgehoben, daß das h. Haus bei der Beschlußfassung über den Antrag XVII indirect auch schon das Princip der Gehaltserhöhung annehmen würde. Meine Herren! Wir befinden uns in der That in einem Dilemma. Der Finanz-Ausschuß wußte eben nicht, in welcher Weise er sein Votum zum Ausdruck bringen solle, wornach er eben nur unter der einzigen Bedingung dem Principe der Gehaltserhöhung zustimmen zu können erklärte, wenn auch von Seite derjenigen, die dann durch eine so bedeutende Aufbesserung ihrer Bezüge erhalten, wenigstens ein kleines Aequivalent zurückgegeben werde. Es ist unendlich schwer, einen Modus ausfindig zu machen, damit Niemand in dieser Angelegenheit gepreßt oder in eine Zwangslage versetzt werde. Wir, die Mitglieder des Finanz-Ausschusses, würden uns gleichfalls für gepreßt ansehen, wollten wir die beantragten Gehaltserhöhungen daher zum Beschlusse erheben, bevor noch entschieden ist, ob die Gründung eines Pensionsfondes unter den proponirten Bestimmungen in sicherer Aussicht steht. (Heiterkeit.) So steht die Sache und ich bitte das h. Haus, die Versicherung entgegen zu nehmen, daß der Finanz-Ausschuß gewiß nichts anderes beabsichtigte, als möglichst gerecht und billig nach allen Richtungen hin vorzugehen.

Die Ziffern, um die es sich bei der in Frage stehenden Gehaltserhöhung handelt, sind nicht unbedeutend, und es wird viel zu leicht über diese Angelegenheit hinweggegangen, wenn man sagt: Wir geben den Beamten mit der einen Hand, was wir ihnen mit der andern wieder wegnehmen. Der Finanz-Ausschuß hat sich mit der Sache nicht gar so oberflächlich befaßt, wie von einigen Seiten

bemerkt worden ist. Wenn man die Ziffern, um welche die Gehalte erhöht werden sollen, zusammenstellt, so dürfte man wohl finden, daß in manchen Posten nicht unbeträchtliche Erhöhungen vorgenommen wurden. Ich will dies durch einige Beispiele näher darzuthun mir erlauben. Indem ich dießfalls die Ordnung der Vorlage beibehalte, beginne ich mit dem Secretariat. Bei diesem betragen die Erhöhungen fl. 625, 605, 370, 260 mit Einrechnung der früheren Theuerungsbeiträge; bei der Buchhaltung betragen dieselben fl. 250, 260, 290, 320, 350 u. s. w.; bei dem Ober-Einnehmeramte ist bloß eine einzige mit einer Gehaltserhöhung von fl. 270; die anderen Beamten erhalten eine Aufbesserung von fl. 265, 150, 140 u. s. w.; bei den Hilfsämtern sind die Erhöhungen nur sehr mäßig; es kommen aber auch einige vor mit fl. 140, sogar mit 190 und eine mit 240; bei dem Bauamte finden wir, wenn wir die Personalzulage des Baudirectors auslassen, eine Post mit fl. 1300, dann solchen mit 510, 320, 435 zc.

Meine Herren! Wenn der Finanz-Ausschuß so bedeutende Aufbesserungen den landschaftlichen Beamten zukommen lassen will, so muß ich wirklich fragen, ob der Vorwurf ernst gemeint sei, daß man den Beamten mit einer Hand gebe, was man ihnen mit der andern wieder nimmt.

Der Finanz-Ausschuß hat sich auch der Mühe unterzogen, einen Vergleich zu ziehen zwischen den Besoldungen dieser landschaftlichen Aemter in früherer Zeit gegenüber jenen, die sie jetzt beziehen, und hat gefunden, daß diese Aemter im Jahre 1854 einen Kostenaufwand von 43.000 fl. beanspruchten; im Jahre 1863, wo der h. Landtag an die Gehaltsregulirung gegangen ist, 51.000 fl.; im Jahre 1869 aber schon 56.000 fl. und heute inclusive der Theuerungsbeiträge, die als solche wegfallen werden, 96.000 fl. (Rufe: Hört!) Wir sind also von 43.000 fl. auf 96.000 fl. hinaufgestiegen. Was wir aber für die Steuerträger votirt haben, weiß ich nicht. (Seiterkeit.) Wir haben ihnen neue Bezirkskosten votirt; während dieselben in früheren Zeiten 5, im höchsten Falle 10% betrug, finden wir jetzt 20—30%. Wir finden auch die Landesumlage bedeutend erhöht, und ganz gewiß werden uns noch weitere Zumuthungen in dieser Beziehung gestellt werden. Wir scheinen nur da zu sein, um Mehrausgaben zu votiren und kommen nie in die Lage, auch Denjenigen ein Aequivalent zu verschaffen, die zahlen müssen. Es ist gewiß eine sehr schwere Aufgabe und Verantwortung, die man bei diesem Gegenstande der Gehaltserhöhung auf sich nimmt, wenn man sieht, daß man Jenen, die selbst nur sehr schwer ihre Bedürfnisse decken können, noch größere Lasten aufbürdet, zumal in einer Zeit, wo ein beinahe allgemeiner Stillstand in Handel, Gewerbe und Industrie eingetreten ist. Ich will

damit nicht sagen, daß wir in die Vorlage überhaupt nicht eingehen sollen, sondern ich will damit nur den Vorgang des Finanz-Ausschusses rechtfertigen, welcher der Anschauung sein zu müssen glaubte, daß den Steuerträgern wenigstens eine theilweise Erleichterung durch die Gründung eines Pensionsfondes zu theil werde, indem die landschaftlichen Beamten im Laufe der Jahre einen Theil ihrer Pension selbst tragen.

Die Mitglieder des Finanz-Ausschusses haben bei Stellung des Antrages XVII durchaus nicht geglaubt dadurch einen solchen Pensionsfond ins Leben zu rufen, aus dessen Erträgnissen die Pensionen der landschaftl. Beamten ihre Pension beziehen könnten. So müßige Rechner sind im Finanz-Ausschusse denn doch nicht (Seiterkeit), daß sie sich einer solchen Illusion hingeben könnten, daß mit den etwa hereinzubringenden paar Tausend Gulden seinerzeit alle Pensionen bezahlt werden könnten. Eine solche Insinuation ist den Mitgliedern des Finanz-Ausschusses gewiß in keiner Weise zu machen. Der Finanz-Ausschuß hat sich eben nur den Fall vor Augen gehalten, daß mit der Zeit durch die Percentualabzüge ein Pensionsfond gebildet werde, woraus gewiß nicht gefolgert werden kann, daß der Landesfond seinen bereits eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Pensionirung nicht nachkommen müsse; für diesen Fall aber braucht der Finanz-Ausschuß keine Mortalitäts-Tafeln, sowie auch keine Tabellen über die wahrscheinliche Lebensdauer der Beamten des Landes. Ich kann daher wohl Namens des Finanz-Ausschusses die Versicherung abgeben, daß keinem einzigen Mitgliede desselben zugemuthet werden könne, es wolle den Beamten wohlervorbene Rechte nehmen. (Bravo!)

Anderseits kann es dem Finanz-Ausschuß gewiß nicht übel ausgelegt werden, wenn er dem h. Hause einen Vorgang der Verhandlung in Vorschlag zu bringen beabsichtigte, in welchem einige Mitglieder des h. Hauses eine Pression in der Abstimmung zu erblicken vermeinen. Auch der Finanz-Ausschuß seinerseits sah sich gepreßt und in eine Zwangslage versetzt, denn er hätte sich gewiß nicht getraut, solche Anträge auf so hohe Gehaltserhöhungen zu stellen, wie sie in der That gestellt worden sind. Der Finanz-Ausschuß glaubte nur dann in der Antragsstellung und Vertheidigung seiner Anträge frei und ungebunden zu sein, wenn er darüber vollkommen im Klaren ist, wie sich das h. Haus in der Frage der Gründung eines Pensionsfondes verhalte. Er ist von keinem Hintergedanken dabei ausgegangen, ein solcher wäre seiner beinahe unwürdig, sondern er nimmt nur das Recht in Anspruch, ebenso offen und ehrlich das, was er dabei gedacht, auszusprechen, wie dieß jeder Andere gethan hätte. Der Finanz-Ausschuß wollte, wie ich schon erwähnt habe, in seinen Anträgen die

Freiheit gewahrt sehen, und wenn dadurch der h. Landtag in eine PreSSION geräth, so bitte ich denselben zu entschuldigen, wir wußten eben nicht, wie wir aus diesem Dilemma herauskommen können; Einer oder der Andere muß gepreßt werden (Heiterkeit). Dieß führe ich eben nur zur Entschuldigung des Finanz-Ausschusses an, denn eine PreSSION war nicht beabsichtigt.

Das, was der Herr Abgeordnete Pairhuber angeführt hat ist eine Verdrehung des Ausschuss-Antrages. Man hat im Finanz-Ausschusse nicht daran gedacht, daß bloß aus den paar hundert Gulden, die von der Gehalts-erhöhung eingingen, der Pensionsfond gegründet werde, sondern, wie dieß im Wortlaute des Ausschuss-Antrages enthalten ist, von der ganzen Besoldung, und man war der Ueberzeugung damit auch kein Unrecht zu thun; denn wir votiren ja sehr bedeutende Beträge für die Gehalts-aufbesserungen, allerdings unter der Bedingung, daß jene, welche einer Gehaltsaufbesserung theilhaftig zu werden wünschen, auch von dem sich einen Abzug gefallen lassen, was ihre ursprüngliche Besoldung ausmachte. Jene Beamte, welche auf eine Gehaltsaufbesserung unter dieser Bedingung nicht reflectiren, mögen immerhin bei ihrem jetzigen Gehalte bleiben, und sie werden auch seinerzeit im Falle ihrer Pensionirung nach dem jezt bestehenden Pensions-Normale behandelt werden. Und darum durfte der Finanz-Ausschuß zur Gründung des Pensionsfondes selbstverständlich nicht sämtliche Beamte des Landes heranziehen, weil er kein Unrecht begehen wollte, indem er sie alle zur Beitragsleistung verpflichtet. Wir haben es nur mit jenen Beamten zu thun, welche der mit jener obgedachten Bedingung befaßten Gehaltsaufbesserung theilhaftig werden; nur von diesen konnten wir reden und ihnen zumuthen, zur Bildung des Pensionsfondes im Interesse der schwer überbürdeten Steuerträger ein kleines Opfer zu bringen.

Ich bitte daher das hohe Haus, die Frage der Gründung des Pensionsfondes zuerst zur Entscheidung zu bringen, und glaube, daß der Herr Landeshauptmann nach den Aufklärungen die ich im Namen des Finanz-Ausschusses gegeben habe, gestatten werde, daß zuerst über diesen präjudicirenden den Antrag des Finanz-Ausschusses abgestimmt werde.

Dem Finanz-Ausschusse ist es ja vor Allem darum zu thun, das Princip zu wahren, das vorerst ausgesprochen werde, ob ein Pensionsfond überhaupt gegründet werde oder nicht, und zwar mit der Einzahlungspflicht vom 1 Jänner 1874 an für alle jene Beamte, welchen die gegenwärtige Gehaltsaufbesserung zugute kommt.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend kann ich daher allen jenen Anträgen nicht entgegen treten, die das Prin-

cip wahren. Ich möchte mir die Frage erlauben, welcher Vorgang der bessere wäre, ob jener, wonach die Beamten, die eine Gehaltsaufbesserung erhalten, sofort sich monatweise Abzüge sich gefallen lassen, oder jener, wonach sie erst dann Abzüge leisten müssen, wenn der Landtag im künftigen oder in zwei Jahren Beschluß gefaßt haben wird. Es wird einem Beamten ganz gewiß schwer fallen, wenn er dann einen Betrag wieder zurückgeben muß, denn ich glaube er wird diesen Betrag leichter zahlen, wenn ihm sofort bei jeder Auszahlung der entsprechende Betrag in Abzug gebracht wird.

Ich glaube wir können mit vollster Ruhe den Beschluß fassen, so und so viele Percente haben die land-schaftlichen Beamten für den Pensionsfond zu zahlen, ohne daß wir deswegen im Nebel herumtappen, wie uns vorgeworfen wird; denn wir haben gefunden, daß in ähnlicher Richtung dergleichen Beschlüsse gefaßt wurden. Wir sind in der Lage, auf bereits vorhandene Beschlüsse beziehen zu können.

Ich muß endlich nochmal auf einen Irrthum zurückkommen, der allgemein obzuwalten scheint, als würden nämlich nur von der Erhöhung der Gehalte die Percentual-Abzüge berechnet werden.

Ich würde nicht offen und ehrlich sein, wenn ich nicht ausspreche, daß von der ganzen Besoldung jene Beiträge zu berechnen seien, wie es meiner Ansicht nach auch im Ausschusse selbst schon ausgesprochen ist; sollte dieser Gedanke nicht deutlich genug zum Ausdruck gekommen sein, da müßte allerdings eine Verbesserung vorgenommen werden. Ich glaube aber, daß dieß in dem Ausschuss-Antrage deutlich genug ausgesprochen sei, woselbst es heißt:

„In denselben haben die bereits angestellten Beamten von dem ihnen durch diese Regulirung zuwachsenden Gehaltsgewinne, die in diese Ämter künftig anzustellenden aber vom ganzen Gehalte 10% einzuzahlen.“

„Außer dem haben die Beamten dieser Ämter von einem Gehalte bis zu 1000 fl. jährlich 2% und über 1000 fl. jährlich 3% an den Pensionsfond zu entrichten.“

Außer dem also vom ganzen Gehalte sind so viele Percente zu zahlen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Wannisch wird sich daher jezt beruhiget fühlen können, da eine Unklarheit in diesem Antrage nicht vorhanden ist, der Finanz-Ausschuß hält diese Stylisirung wenigstens für klar, wenn er sagt: Außerdem haben sie von einem Gehalte — das heißt vom ganzen Gehalte und nicht bloß von der Aufbesserung 2 respective 3% an den Pensionsfond zu

entrichten, ich würde also glauben, daß das hohe Haus in die vorgeschlagene Resolution nicht eingehen, sondern bei dem Antrage des Finanz-Ausschusses verharren solle.

Landeshauptmann: Ich werde dem h. Hause den Abstimmungsmodus erklären, nach welchem ich vorzugehen gedenke.

Vor Allem liegt ein vertagender Antrag des Dr. Wannisch vor, welcher Antrag lautet:

„Die Anträge des Finanz-Ausschusses (Beilage Nr. 71) seien mit allen Zusatzanträgen an den Finanz-Ausschuß zur neuerlichen Berichterstattung zurückzuweisen.“

Nach der Geschäftsordnung sind solche vertagende oder zurückweisende Anträge vor allen anderen zur Abstimmung zu bringen.

Wenn dieser Antrag abgelehnt werden sollte, dann käme die vom Abgeordneten Pairhuber beantragte Resolution zur Abstimmung, da sie den Antrag XVII des Finanz-Ausschusses vollkommen aufhebt.

Würde auch diese Resolution abgelehnt werden, dann würde ich über den Antrag XVII des Finanz-Ausschusses abstimmen lassen, und zwar vorerst über dessen erstes Alinea, und dann über das zweite, vorbehaltlich der Abstimmung über die vom Herrn Abgeordneten Sernec beantragte Einschaltung in dasselbe, und endlich über das letzte Alinea. (Zustimmung.)

(Der Antrag Wannisch wird nach erfolgter Gegenprobe mit 27 gegen 20 Stimmen abgelehnt.)

Die Resolution des Herrn Abgeordneten Pairhuber lautet:

„Es ist für sämtliche landschaftliche Ämter ein „Pensionsfond mit Percentenabzügen von den Gehältern „der Bediensteten zu bilden, und der Landes-Ausschuß „werde beauftragt, ein Statut über dessen Bildung und „Verwendung auszuarbeiten unter Festhaltung des „Grundsatzes, daß das Statut auf die Bezüge der Bediensteten, so ferne nicht erworbene Rechte im Wege „stehen, vom 1. Jänner 1874 Anwendung finde.“

(Dieser Antrag wird mit 30 Stimmen genehmigt.)

Damit entfällt die Abstimmung über den Antrag XVII des Finanz-Ausschusses. Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter die Verhandlung über den Antrag I. einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger:**

Ich bin mit ganz bestimmten Weisungen vom Finanz-Ausschusse beauftragt gewesen und kann dasjenige, was ich nunmehr sage, nur für meine Person sprechen. Da mir nämlich vom Finanz-Ausschusse der Auftrag wurde, nur unter der Voraussetzung eines zustimmenden Votums von Seite des h. Hauses in der Frage der Gründung

des Pensionsfondes, die weiteren Anträge desselben zu stellen und und zu vertreten, so bin ich nicht mehr in der Lage, als Berichterstatter des Finanz-Ausschusses zu fungiren, sondern ich werde blos als Abgeordneter die vorliegenden Anträge zu verlesen.

Abgeordneter **Reuter** (St. Marburg): Es dürfte doch sehr wünschenswerth sein, daß der Finanzausschuß nach dieser ganz veränderten Sachlage wieder zusammenetrete. Wie schon der geehrte Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, sind die sämtlichen Anträge des Finanz-Ausschusses nur unter der einzigen Voraussetzung gestellt, daß der Schlussantrag, betreffend die Gründung eines Pensionsfondes zum Beschlusse erhoben wird. Nachdem dies letztere aber nicht geschehen ist, wird die ganze Vorlage gegenstandslos und hinfällig und es wäre daher dringend geboten, daß der Finanz-Ausschuß nunmehr darüber schlüssig würde, ob er die früher gestellten Anträge aufrecht erhalte oder nicht.

Landeshauptmann: Ein solcher Vorgang ist geschäftsordnungswidrig und ich kann nicht zugeben, daß irgend ein Ausschuß seine Anträge mit dem stillschweigenden Vorbehalte stellt, daß wenn ein Antrag, der später gestellt ist, nicht angenommen wird, alle übrigen Anträge zurückgezogen sein sollen. Die Anträge des Finanz-Ausschusses sind nunmehr Eigenthum des Hauses geworden und können nur wieder durch Beschluß des Hauses selbst an den Ausschuß zurückgewiesen werden. Ich kann daher nicht anders vorgehen, als daß ich die Specialberathung über die einzelnen Artikel einleite. Der Finanz-Ausschuß hat vielleicht für seine Vorlage eine fehlerhafte Form gewählt, die ich nicht zu verbessern in der Lage bin.

Abgeordneter **Freiherr v. Walterskirchen** (L. G. Bruck): Meiner Ansicht nach, ist die Rückweisung eines Berichtes an den Ausschuß von Seite des hohen Hauses jederzeit zulässig.

Da nun über den Antrag XVII bereits abgestimmt wurde, so erlaube ich mir nunmehr den Antrag zu stellen, daß diese Vorlage an den Finanz-Ausschuß zur neuerlichen Berathung und Berichterstattung zurückgewiesen werde.

Landeshauptmann: Es ist allerdings richtig, daß der Landtag nach der Geschäftsordnung zu jeder Zeit eine Verhandlung vertagen kann; allein es wäre höchst sonderbar, wenn das h. Haus zuerst den Beschluß faßt, die Vorlage nicht zurückzuweisen und gleich darauf wieder den Beschluß faßt, die Vorlage doch zurückzuweisen. Da aber der Fall vorliegt, daß die Gewissen einzelner Abgeordneten sich präjudicirt fühlen, so werde ich keinen Anstand nehmen, über diese Sonderbarkeit hinauszugehen und den

Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Walterskirchen zur Abstimmung bringen.

Abg. Freiherr v. Walterskirchen (L.-G. Bruck): Ich glaube, daß die Sachlage gegenwärtig insofern eine ganz andere ist, als früher ein Antrag auf Zurückweisung gestellt wurde, bevor über den Antrag XVII abgestimmt war.

Landeshauptmann: Ich ersuche jene Herren, welche dafür stimmen, daß die Anträge des Finanz-Ausschusses (Beilage Nr. 71) an diesen Ausschuß zur nochmaligen Berathung zurückgewiesen werden sollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen.

Abg. Ritter v. Carneri (G.-G.-V.): Wegen der vorgerückten Stunde erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, daß der nächste Gegenstand der Tagesordnung, nämlich der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Lehrergehälter und die Aufhebung des Schulgeldes von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werde, und da nur mehr Petitionen zu verhandeln wären, so würde ich bitten, daß das h. Haus beschließe, dieselben in geheimer Sitzung zu berathen, weil es sich dabei lediglich um Personalien handelt.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung wären eigentlich die Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag der steierischen Landesfonde pro 1874 (Beilage Nr. 55). Weil aber dieser Gegenstand im innigen Zusammenhange steht mit der soeben an den Finanz-Ausschluß wieder zurückgewiesenen Vorlage, so glaube ich, daß dieser Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werde. Wird gegen diesen Antrag eine Einwendung erhoben?

Abg. Dr. Heilsberg (St.- u. M.-G. Frohnleiten): Ich würde bitten, daß dieser Gegenstand doch in die Berathung genommen werde und erlaube mir zur Begründung dieser Bitte darauf aufmerksam zu machen, daß die Verhandlungen des h. Landtages bisher schon viele Pausen gefunden haben und daß es dennoch Angeichts der ziemlich bedeutenden Anzahl der noch ausstehenden Berathungsgegenstände dringend geboten ist, eine beschleunigte Behandlung eintreten zu lassen. Ich beantrage daher, daß bei der Tagesordnung verblieben werde.

Abg. Dr. Sernec (L.-G. Luttenberg): Ich sehe vollkommen ein, daß die Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874 heute nicht mehr durchberathen werden können, weil sie eben im innigen Zusammenhange stehen mit der Vorlage über die Gehaltsregulirung der landschaftlichen Beamten;

allein da ich die Ehre habe, Berichterstatter über jene Vorlage des Unterrichts-Ausschusses zu sein, welche die Regulirung der Gehälter der Lehrer an den Volksschulen und die Aufhebung des Schulgeldes betrifft, muß ich denn doch das h. Haus bitten, einen so wichtigen Gegenstand nicht in so vorgerückter Stunde in Verhandlung zu ziehen, da es sich kaum empfehlen dürfte, diesen Gegenstand, da er voraussichtlich in der heutigen Sitzung nicht zu Ende berathen werden kann, zu zerreißen.

Ich beantrage daher den Schluß der Sitzung. (Bravo! Bravo!)

(Abgeordneter Dr. Heilsberg meldet sich zum Wort.)

Landeshauptmann: Der Antrag auf Schluß der Sitzung kommt ohne Debatte zur Abstimmung.

Abg. Dr. Heilsberg: (St. u. M.-G. Frohnleiten.) Ich habe nur eine thatsächliche Berichtigung vorzunehmen.

Der Herr Abgeordnete Carneri war insofern im Irrthum, als er meinte, der nächste Gegenstand der Tagesordnung sei der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Regulirung der Lehrergehälter und Aufhebung des Schulgeldes, während es thatsächlich die Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag pro 1874 sind. Nur mit Bezug auf den erstgenannten Gegenstand stellte derselbe das Ersuchen, daß die Verhandlung des h. Hauses geschlossen werde.

(Der Antrag auf Schluß der Sitzung wird bei der Abstimmung angenommen.)

Landeshauptmann: Es wurde mir vom Abgeordneten Seidl und Genossen ein Antrag überreicht. Derselbe lautet (liest):

Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen, der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages vom 7. December 1866 einer Revision zu unterziehen und den revidirten Entwurf sogleich bei Zusammentritt des nächsten Landtages vorzulegen.“

Seidl.

Brandstetter.	Dr. Wannisch.
Dr. Heilsberg.	Dr. Lipp.
Dr. Portugall.	Freiherr v. Rast.
Taneschitz.	Oberanzmayer.
Grogger.	Nagele.
Dr. Ritt. v. Karajan.	Dr. Boes.
Scholz.	Reuter.

Dieser Antrag wird in Druck gelegt (Beilage Nr. 84) und in verfassungsmäßige Behandlung genommen werden.

Der Obmann des Sicherheits-Ausschusses beruft die Mitglieder desselben nach Schluß der Landtags-Sitzung zu einer Besprechung im Commissionszimmer Nr. I.

Der Finanz-Ausschuß hält heute Nachmittag um 4 Uhr eine Sitzung.

Der Wohlthätigkeits-Ausschuß versammelt sich unmittelbar nach der Landtags-Sitzung im Locale III.

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hält heute um 5 Uhr Nachmittags eine Sitzung.

Die Sitzung des Unterrichts-Ausschusses findet Donnerstag den 18. um 5 Uhr Nachmittag statt.

Der Straßen-Ausschuß hält eine kurze Sitzung heute Nachmittag um 4 Uhr.

Als nächsten Sitzungstag bestimme ich morgen um 10 Uhr und stelle auf die

Tagesordnung:

1. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 26, betreffend die Regulirung der Lehrergehalte an den öffentlichen Volksschulen und Aufhebung des Schulgeldes (Beilage Nr. 67).

2. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 35, die Revision des organischen Statuts für die landschaftlichen Bürgerschulen betreffend (Beilage Nr. 73).

3. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steierm. Landesfonde pro 1874, Capitel III, Titel 1 „Schub“, Titel 2 „Gensdarmarie-Bequartierung“, Capitel VII, Titel „Vorspann“, Capitel III, Titel 3 „Zwänglings-Verpflegskosten“, Titel 4, „Zwangs-Arbeitsanstalten“ Titel 5 „Feuerwehr“ und den einschlägigen Rechenschaftsbericht (Beilage Nr. 76).

4. Bericht des Finanz-Ausschusses über das Präliminare 1874, Capitel IV. „Straßen- und Wasserbau“ und den einschlägigen Rechenschaftsberichts (Beil. Nr. 80).

5. Bericht des Finanz-Ausschusses über das Präliminare pro 1874, Capitel VIII, „Activ- und Passivinteressen“ und Capitel XIII, „Credit-Operationen und Capitals-Gebahrung“ und den einschlägigen Rechenschaftsbericht (Beilage Nr. 81).

Ich erkläre die öffentliche Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 25 Minuten.)